

06.037

**Botschaft
zu den Sofortmassnahmen im Bereich
der Ehepaarbesteuerung**

vom 17. Mai 2006

Sehr geehrte Herren Präsidenten
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit der vorliegenden Botschaft den Entwurf für eine Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung) mit dem Antrag auf Zustimmung.

Gleichzeitig beantragen wir, die folgenden parlamentarischen Vorstösse abzuschreiben:

- | | | | |
|------|---|---------|---|
| 2001 | P | 00.3369 | Direkte Bundessteuer. Milderung der Progression
(N 13.12. 00, Raggenbass, S 8.6. 01) |
| 2005 | M | 04.3380 | Familienbesteuerung (N 15.06.05, Christlich-demokratische
Fraktion, S 28.09.05) |

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

17. Mai 2006

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Übersicht

Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) enthält eine verfassungswidrige steuerliche Diskriminierung der Zweiverdienerehepaare gegenüber den gleichsitierten Konkubinatspaaren. Von dieser Diskriminierung sind vor allem Ehegatten des mittleren bis oberen Mittelstandes betroffen, die beide massgebend am Familieneinkommen beteiligt sind und ein Bruttoarbeitseinkommen zwischen 80 000 und 500 000 Franken erzielen.

Ziel dieser Vorlage ist es, die verfassungswidrige Ungleichbehandlung von Zweiverdienerehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren im Bereich der direkten Bundessteuer abzubauen. Dies soll mittels gezielter, rasch und einfach umsetzbarer Sofortmassnahmen geschehen.

Die Auswertung der Vernehmlassung hat ergeben, dass die Zielsetzung der Vorlage, die Schlechterstellung von Zweiverdienerehepaaren möglichst rasch zu beseitigen, von der überwiegenden Mehrheit begrüsst wird. Die vorgeschlagenen Massnahmen wurden aber deutlich abgelehnt. Keine Zustimmung fanden insbesondere die für die Gegenfinanzierung vorgesehene Tarifierhöhung bei den Alleinstehenden sowie die Nichtberücksichtigung der Rentnerehepaare. Kritisiert wurde sodann die ungleiche Belastung von Einverdiener- und Zweiverdienerehepaaren: Durch die massive Erhöhung des Zweiverdienerabzugs würden Zweiverdienerehepaare wesentlich weniger Steuern als Einverdienerehepaare mit gleichem Gesamteinkommen bezahlen. Damit werde vom Grundsatz abgewichen, dass Ehepaare mit gleichem Gesamteinkommen in etwa gleich behandelt werden, ungeachtet aus welcher Quelle die Einkünfte stammen.

Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, schlägt der Bundesrat eine so genannte Kombi-Lösung vor. Diese basiert zwar auf der Vernehmlassungsvorlage, wird jedoch durch eine weitere Massnahme ergänzt. Neben einer massvollen Erhöhung des Zweiverdienerabzugs soll zusätzlich ein Verheiratetenabzug für alle Ehepaare in der Form eines Sozialabzuges eingeführt werden. Der Vorschlag berücksichtigt damit sowohl das Anliegen, die Schlechterstellung von Zweiverdienerehepaaren zu mildern, wie auch dasjenige, die Belastung von Ein- und Zweiverdienerhaushalten ausgewogen zu gestalten.

Der Zweiverdienerabzug soll massvoller erhöht werden, als dies in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehen war. Konkret wird vorgeschlagen, 50 % des niedrigeren Ehepaarverdienstes bis zu einem Maximum von 12 500 Franken zum Abzug zuzulassen. Der heute geltende Zweiverdienerabzug von höchstens 7600 Franken soll als Minimalansatz beibehalten werden. Mit dem Verheiratetenabzug von 2500 Franken pro Ehepaar wird ein zusätzliches Element eingeführt, das die verfassungswidrige Mehrbelastung von Zweiverdienerehepaaren reduziert. Von dieser Steuerentlastung profitieren aber auch Rentnerehepaare, Einverdienerehepaare und Ehepaare, deren Einkünfte aus anderer Quelle als Erwerbseinkommen stammen. Die Steuerminder-einnahmen auf Grund des erhöhten Zweiverdienerabzugs und des neuen Verheiratetenabzugs sind ungefähr gleich hoch.

Mit der Kombi-Lösung wird für rund 160 000 Zweiverdienerehepaare, d.h. für zwei Drittel dieser Paare, die Schlechterstellung gegenüber den Konkubinatspaaren beseitigt. Für die übrigen 80 000 Zweiverdienerehepaare wird die verfassungswidrige Mehrbelastung lediglich gemildert. Mit dem neuen Verheiratetenabzug werden zudem alle Ehepaare entlastet. Da die verfassungswidrige Schlechterstellung hauptsächlich Ehepaare mit zwei Erwerbseinkommen betrifft, werden diese mit den beiden Massnahmen stärker entlastet als Ehepaare, bei welchen nur der Ehemann oder die Ehefrau erwerbstätig ist. Mit dem Verheiratetenabzug bleibt die Belastungsdifferenz zwischen den Ein- und Zweiverdienerehepaaren aber in einem vertretbaren Rahmen.

Die Sofortmassnahmen entschärfen rasch und einfach das Problem der verfassungswidrigen Schlechterstellung, ohne einen Systemscheid zwischen Individualbesteuerung und Splitting zu präjudizieren. Ausserdem ist die Kombi-Lösung mit einem Minderertrag von 540 Millionen Franken für den Bund (Basis: Finanzplan 2010) finanziell verkraftbar. 110 Millionen Franken haben die Kantone zu tragen.

Die anfallenden Mindererträge sollen gegenfinanziert werden. Die Erhöhung des Zweiverdienerabzugs dürfte eine vermehrte Arbeitstätigkeit des zweiten Ehepartners fördern, wodurch langfristig mit Mehreinnahmen von bis zu 50 Millionen Franken gerechnet werden kann. Das Effizienzsteigerungsprojekt «INSIEME» der Eidgenössischen Steuerverwaltung generiert ebenfalls ca. 50 Millionen Franken Mehreinnahmen. Die verbleibenden 440 Millionen Franken müssen ausgabenseitig kompensiert werden. Die Umsetzung der Kompensation im Finanzplan erfolgt erst, nachdem sich der Bundesrat über die Wachstumsraten und Zielvorgaben im Rahmen der Aufgabenüberprüfung geäussert hat. Auf die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Mehrbelastung von Alleinstehenden soll hingegen verzichtet werden.

Die Sofortmassnahmen sollen per 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen würden sie frühestens 2009 zum Tragen kommen.

In einem zweiten Schritt soll die umfassende Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung an die Hand genommen werden. Der Bundesrat hat deshalb das Eidgenössische Finanzdepartement beauftragt, ihm einen Beschluss vorzulegen, der es dem Parlament ermöglicht, einen Grundsatzentscheid über die Individualbesteuerung oder die gemeinsame Besteuerung (z.B. mittels Splitting) zu fällen. Sobald sich das Parlament über die Weichenstellung einigt, wird der Bundesrat eine konkrete Gesetzesvorlage ausarbeiten.

Inhaltsverzeichnis

Übersicht	4472
1 Grundzüge der Vorlage	4475
1.1 Ausgangslage	4475
1.1.1 Zielsetzung	4475
1.1.2 Rechtliche Entwicklung	4475
1.1.3 Demographische und sozioökonomische Entwicklung	4476
1.1.4 Ehepaarbesteuerung nach geltendem Recht	4477
1.2 Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung	4480
1.2.1 Möglichkeiten für die Entlastung von Ehepaaren	4480
1.2.2 Vernehmlassungsvorlage	4480
1.2.2.1 Allgemeines	4480
1.2.2.2 Vorgeschlagene Lösung	4480
1.2.2.3 Vernehmlassungsergebnisse	4481
1.2.3 Grundsatzentscheid des Bundesrates	4482
1.2.4 Kombi-Lösung	4483
1.2.5 Weitere untersuchte Lösungsmöglichkeiten	4486
1.2.6 Finanzierung der Sofortmassnahme	4489
1.3 Auswirkungen auf den Progressionsausgleich	4490
1.4 Rechtsvergleich und Verhältnis zum Europäischen Recht	4490
2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln	4491
3 Auswirkungen	4494
3.1 Finanzielle Auswirkungen	4494
3.2 Personelle Auswirkungen	4495
3.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	4495
4 Verhältnis zur Legislaturplanung	4496
5 Verfassungsmässigkeit	4496
 Anhang	 4498
 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG).	
Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung (Entwurf)	4515

Botschaft

1 Grundzüge der Vorlage

1.1 Ausgangslage

1.1.1 Zielsetzung

Nachdem das Steuerpaket 2001 und die darin enthaltene Reform der Ehe- und Familienbesteuerung in der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 abgelehnt wurden, sind die Hauptanliegen einer gerechten Ehepaarbesteuerung bei der direkten Bundessteuer nach wie vor nicht erfüllt. Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990¹ über die direkte Bundessteuer (DBG) enthält eine verfassungswidrige steuerliche Diskriminierung der Zweiverdienerehepaare gegenüber den gleichsitierten Konkubinatspaaren. Von dieser Diskriminierung sind vor allem Ehepaare des mittleren bis oberen Mittelstandes betroffen, bei denen beide massgebend am Familieneinkommen beteiligt sind und die ein Bruttoarbeitseinkommen zwischen 80 000 und 500 000 Franken erzielen.

Seit dem Volksnein wurden zur Ehepaar- und Familienbesteuerung zahlreiche parlamentarische Vorstösse eingereicht, die entweder die Einführung eines Splitting-systems analog zum Steuerpaket 2001 (vgl. dazu Motion Donzé [04.3263], Motion CVP-Fraktion [04.3380]) oder aber einen Wechsel zur Individualbesteuerung (Motionen FDP-Fraktion [04.3276, 05.3299]) forderten. Zudem wurde der Bundesrat in zwei Motionen aufgefordert, bei der Besteuerung der natürlichen Personen rasch Massnahmen zu ergreifen, die der Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Gleichbehandlung verheirateter und unverheirateter Paare Rechnung tragen (Motionen der WAK-S [05.3464] und der FDP-Fraktion [05.3299]).

Auf Grund dieser sich zum Teil widersprechenden parlamentarischen Vorstösse, entschied sich der Bundesrat für ein etappenweises Vorgehen. In einem ersten Schritt gab er Sofortmassnahmen zur Besteuerung von Ehepaaren in die Vernehmlassung. Ziel dieser Vorlage ist es nun, in Berücksichtigung der Vernehmlassungsergebnisse die im DBG bestehende verfassungswidrige Ungleichbehandlung von Zweiverdienerehepaaren gegenüber gleich situierten Konkubinatspaaren abzubauen. Dies soll mittels gezielter, rasch und einfach umsetzbarer Sofortmassnahmen geschehen.

In einem zweiten Schritt soll eine umfassende Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung angestrebt werden, die den Systementscheid bezüglich gemeinsamer oder getrennter Besteuerung der Ehegatten beinhalten wird.

1.1.2 Rechtliche Entwicklung

Bereits im Jahr 1984 kam das Bundesgericht im Entscheid i.S. Hegetschweiler² zum Schluss, dass die kantonalen Steuergesetzgeber Ehepaare einerseits im Verhältnis zu alleinstehenden Personen entlasten müssen und sie andererseits im Verhältnis zu

¹ SR 642.11

² BGE 110 Ia 7

Konkubinatspaaren nicht stärker belasten dürfen. Das Bundesgericht hielt zudem fest, dass die Steuerbelastung von Ehepaaren grundsätzlich nicht davon abhängen darf, ob nur ein Partner oder beide Einkommen erzielen und wie im zweiten Fall das Grössenverhältnis zwischen den Einkommen ist. Allfällige Steuervorteile seien grundsätzlich den Ehepaaren und nicht den Konkubinatspaaren zu gewähren.

Zur bundesrechtlichen Ehegattenbesteuerung konnte sich das Bundesgericht hingegen nicht äussern, da das Bundesgericht Bundesgesetze nicht auf ihre Verfassungsmässigkeit überprüfen darf (Art. 191 BV).

Im Rahmen einer Willkürüberprüfung relativierte das Bundesgericht den Entscheid i.S. Hegetschweiler im Jahr 1994 insofern wieder, als die relative Mehrbelastung von mehr als 10 % eines Ehepaares mit Kindern im Vergleich zu einem Konkubinatspaar mit Kindern keine Verletzung des verfassungsmässigen Rechtsgleichheitsgebots darstellt. Nach Ansicht des Bundesgerichts ist bei der Steuerbemessung beim verheirateten Paar mit Kindern zum Vergleich nicht in erster Linie auf die Steuerbelastung des unverheirateten Paares mit Kindern abzustellen, sondern auf die Steuerbelastung der anderen Gruppen von Steuerpflichtigen, besonders der Alleinstehenden und der Konkubinatspartner ohne Kinder. Das Bundesgericht begründet dies damit, dass laut der Volkszählung im Jahr 1990 in der Schweiz nur gerade bei 2,8 % aller Paarhaushalte mit Kindern die Eltern unverheiratet waren, während der Anteil der Konkubinatspaare an den gesamten Paarhaushalten ohne Kinder mit 16 % eindeutig höher lag³.

Seit dem Entscheid i.S. Hegetschweiler haben die meisten Kantone die gebotenen Korrektive für eine angemessene steuerliche Entlastung von Ehepaaren in ihren Steuergesetzen verankert. Da nach Auffassung des Bundesgerichts die Bundesverfassung die sachgerechte Methode nicht vorgibt⁴, entstand eine Vielzahl von unterschiedlichen Regelungen.

Auf Bundesebene hat diese Entwicklung mit der Ablehnung des Steuerpakets 2001 hingegen keinen Niederschlag gefunden. Die beim Volk gescheiterte Reform der Ehe- und Familienbesteuerung sah vor, die stossende Mehrbelastung der Ehepaare gegenüber Konkubinatspaaren mittels Einführung eines Splittingsystems zu korrigieren.

1.1.3 Demographische und sozioökonomische Entwicklung

In den vergangenen zwei Jahrzehnten haben sich demographisch betrachtet die Familienstrukturen europaweit tief greifend verändert, auch wenn sich dieser Veränderungsprozess in der zweiten Dekade deutlich verlangsamt hat. Die Volkszählung 2000 zeigt es auch in der Schweiz deutlich auf: Die Zahl der Familienhaushalte nimmt weiter ab, während diejenige von Einpersonenhaushalten (1960 Anteil 14,2 %; 2000 Anteil 36,0 %) ein schnelles Wachstum aufweist.

Die Ehe ist mit rund 80 % weiterhin die vorherrschende Lebensform der Familie. Stark zugenommen haben die Anzahl der Alleinerziehenden sowie die Anzahl der Konkubinate, Letztere aber vorwiegend als Form des ersten Zusammenlebens und eher selten mit Kindern.

³ BGE 120 Ia 329

⁴ BGE 110 Ia 7 Erw. 3

Aus sozioökonomischer Sicht sind bei den Familien ebenfalls bedeutende Veränderungen feststellbar:

Waren 1990 noch rund 54 % aller Ehepaare mit Kindern traditionell organisiert – bestehend aus minderjährigen Kindern, einem vollzeitlich erwerbstätigen Vater und einer als Erzieherin und Hausfrau wirkenden Ehefrau –, so entsprachen diesem Bild im Jahr 2000 noch 48,5 %.

Die Erwerbsquote stieg von 1990 bis 2000 bei den kinderlosen Frauen zwischen 25 und 45 Jahren nur leicht an (1990: 88,1 %; 2000: 90,8 %). Bei den Frauen im gleichen Alter mit mindestens einem Kind zwischen 0 und 6 Jahren kletterte sie im gleichen Zeitraum indes deutlich von 39,6 % auf 62,2 %. Und sie erhöhte sich von 70,8 % auf 83,3 %, wenn das jüngste Kind zwischen 15 und 20 Jahre alt war.

Ihre Rolle als Mutter, Erzieherin und Hausfrau brachte es mit sich, dass sich früher viele Frauen vorübergehend oder endgültig aus dem Erwerbsleben zurückzogen. Der Anteil der Frauen an der erwerbstätigen Bevölkerung lag folglich deutlich unter jenem der Männer. Gemäss den seit 1970 durchgeführten Volkszählungen ist der durch den Familienzyklus bedingte Tiefstand bei der Erwerbsbeteiligung von Frauen zwischen 25 und 45 Jahren immer weniger ausgeprägt. Parallel dazu gleichen sich die Erwerbsquoten der Frauen kontinuierlich an jene der Männer an. 65 % der Paarhaushalte – d.h. sowohl Ehe- wie auch Konkubinatspaare – waren denn auch im Jahr 2000 Zweiverdienerpaare und nur 35 % Einverdienerpaare.

Fragt man nach den Gründen für diese Entwicklung, so ist zunächst unbestritten, dass die heutigen Paarhaushalte – mit oder ohne Kinder – auf den Arbeitsverdienst beider Partner stärker angewiesen sind als früher. Damit verbunden ist erfahrungsgemäss auch eine Entwicklung zu vermehrter finanzieller Eigenständigkeit beider Partner. Gefördert wird dieser Prozess durch die jüngsten Entwicklungen im Gleichstellungsprozess der Geschlechter. Auch wenn in unserer Gesellschaft die traditionelle familiäre Rollenteilung zwischen Frau und Mann stark verwurzelt bleibt, werden partnerschaftlich ausgerichtete Formen der Lebensgestaltung immer häufiger.

1.1.4 Ehepaarbesteuerung nach geltendem Recht

Der für die Ehepaarbesteuerung im Recht der direkten Bundessteuer (DBG) massgebende Artikel 9 sieht ausdrücklich die Gemeinschaftsbesteuerung vor. Die Familie wird als wirtschaftliche Gemeinschaft betrachtet und bildet somit auch in steuerlicher Hinsicht eine Einheit. Die Einkommen der rechtlich und tatsächlich ungetrennten Ehegatten werden unabhängig vom Güterstand zusammengerechnet. Zudem werden die Einkünfte der minderjährigen Kinder, die nicht aus einer Erwerbstätigkeit stammen, zum ehelichen Einkommen hinzugerechnet.

Im Gegensatz dazu werden Konkubinatspaare stets individuell veranlagt. Ihre Einkommen werden nicht addiert, was angesichts des progressiven Steuertarifs zu beträchtlichen Unterschieden in der steuerlichen Belastung von Ehepaaren und gleichsitierten Konkubinatspaaren führen kann. So werden insbesondere Zweiverdienerkonkubinatspaare ab einem Bruttoeinkommen von 80 000 Franken gegenüber Zweiverdienerhepaaren steuerlich bevorzugt (sog. Konkubinatsvorteil). Die Mehrbelastung von Zweiverdienerhepaaren kann je nach Einkommensverteilung und Einkommenshöhe bis zu über 100 % betragen.

Andererseits bezahlen Zweiverdienerkonkubinatspaare in den tiefen Einkommensbereichen mit einem Bruttoerwerbseinkommen bis zu 80 000 Franken mehr Steuern als gleichsitierte Zweiverdienerhepaare. Die steuerliche Belastung von Einverdienerhepaaren ist zudem stets geringer als jene von Einverdienerkonkubinatspaaren (sog. Konkubinatsnachteil). Dies ist vor allem auf den günstigeren Tarif für Ehepaare sowie auf den Umstand zurückzuführen, dass nichterwerbstätige Personen im Konkubinat mangels eigenem Einkommen keine Abzüge geltend machen können. Die Übertragung (beispielsweise von Schuldzinsen) auf den erwerbstätigen Konkubinatspartner ist nach geltendem Recht ausgeschlossen.

Zweiverdienerhepaare können nach geltendem Recht der direkten Bundessteuer höchstens 7600 Franken vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen abziehen, sofern sie in ungetrennter Ehe leben (Art. 212 Abs. 2 DBG). Unterschreitet das niedrigere Erwerbseinkommen die Höhe des gesetzlichen Abzuges, so kann nur dieser niedrigere Betrag abgezogen werden. Ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten.

Der Abzug wird nur gewährt, wenn beide Ehegatten ein Erwerbseinkommen erzielen. Dem Erwerbseinkommen gleichgestellt sind Erwerbsausfallsentschädigungen bei vorübergehendem Unterbruch der Erwerbstätigkeit (Militär- bzw. Zivilschutzdienst, Taggelder aus Arbeitslose-, Kranken- und Unfallversicherungen). Nicht gleichgestellt wird hingegen anderes Einkommen wie Renteneinkommen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (1. Säule), Rentenleistungen aus der beruflichen Vorsorge (2. Säule) oder Vermögensertrag⁵.

Artikel 214 Absatz 2 DBG sieht einen mildernden Tarif für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten vor, um diese gegenüber Alleinstehenden steuerlich zu entlasten und der unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Ehepaaren und alleinstehenden Personen mit demselben Einkommen Rechnung zu tragen. Der Verheiratetentarif gilt zudem auch für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige steuerpflichtige Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben. Vorausgesetzt wird dabei, dass die steuerpflichtige Person deren Unterhalt zur Hauptsache bestreitet.

Die folgende Grafik zeigt die Unterschiede der steuerlichen Belastung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren in Abhängigkeit von der Aufteilung der Einkommen unter den Partnern. Die aufgeführten Einkommen entsprechen den steuerbaren Einkommen vor Berücksichtigung des Zweiverdienerabzuges (ZVA) für verheiratete Paare.

Belastungsunterschiede werden folgendermassen berechnet: Zuerst wird die Differenz zwischen der Steuerbelastung verheirateter Paare und den zusammengezählten Steuerbeträgen zweier im Konkubinat lebender Steuerpflichtigen mit gleichem Gesamteinkommen ermittelt. Diese Differenz wird danach durch den Gesamtsteuerbetrag der im Konkubinat lebenden Personen geteilt. Die Mehrbelastung ist nicht definiert, wenn die jeweiligen Einzeleinkommen so gering sind (Einkommen unterhalb von 16 900 Fr.), dass bei getrennter Besteuerung weder das eine noch das andere Einkommen besteuert wird (Nenner gleich Null!).

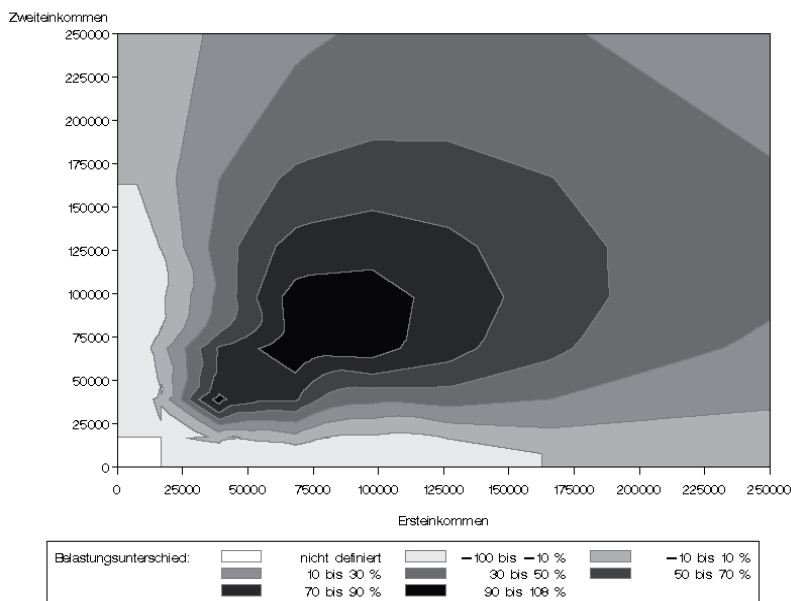
⁵ Vgl. das Kreisschreiben Nr. 13 der Eidg. Steuerverwaltung vom 28. Juli 1994 «Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten».

Zwei Lesebeispiele: Bei einer Einkommensaufteilung von «75 000/25 000» Franken beträgt die steuerliche Mehrbelastung der Ehepaare gegenüber den Konkubinatspaaren 237 Franken (1765–1528), d.h. die Steuer des Ehepaares ist um 15,51 % höher als die Steuern des Konkubinatspaares. Bei einer Einkommensaufteilung von «90 000/10 000» resultiert eine steuerliche Minderbelastung von 665 Franken (1765–2430), d.h. das Ehepaar bezahlt 27,37 % weniger Steuern als das Konkubinatspaar.

Grafik

Belastungsunterschiede der Ehepaare gegenüber Konkubinatspaaren im geltenden Steuersystem

(zu den Unterschieden nach Einführung der Sofortmassnahmen vgl. Ziff. 1.2.4).



Die steuerliche Mehrbelastung erreicht ein (globales) Maximum von 107,65 %, wenn jeder Ehegatte über ein Einkommen von 68 300 Franken verfügt (4290 Fr. Steuerbelastung für das Ehepaar und 2066 Fr. Steuerbelastung für das Konkubinatspaar) und ein (lokales) Maximum von 98,59 %, wenn jeder Ehegatte über ein Einkommen von 39 000 Franken verfügt (817 Fr. Steuerbelastung für das Ehepaar und 411 Fr. Steuerbelastung für das Konkubinatspaar).

1.2 Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung

1.2.1 Möglichkeiten für die Entlastung von Ehepaaren

Die Benachteiligung der Ehepaare gegenüber den Konkubinatspaaren kann unter Beibehaltung der gemeinsamen Besteuerung der Ehepartner auf verschiedene Weise abgebaut werden. Die steuerlichen Entlastungen können grundsätzlich für alle Ehepaare oder aber nur für Zweiverdienerhepaare vorgesehen werden.

Für die Entlastung aller Ehepaare kommen als Massnahmen der Steuerrabatt auf dem Steuerbetrag, ein Verheiratetenabzug in der Form eines Sozialabzuges, die Tarifverflachung oder das Splitting in Frage. Diese Massnahmen entlasten nicht nur die von der Diskriminierung betroffenen Zweiverdienerhepaare, sondern auch alle Einverdienerhepaare, die bereits nach geltendem Recht gegenüber Einverdienerkonkubinatspaaren nicht benachteiligt werden.

Die verfassungswidrige Schlechterstellung der Zweiverdienerhepaare kann ebenfalls auf unterschiedliche Weise zielgerichtet abgebaut werden. Als Massnahme in diesem Bereich sind die Erhöhung des heute bestehenden Zweiverdienerabzugs oder die Neugestaltung in der Form eines Prozentabzuges denkbar. Bei der Gewährung des Zweiverdienerabzuges stellt sich grundsätzlich die Frage, ob der Abzug ausschliesslich von Ehepaaren geltend gemacht werden kann, die ein Erwerbseinkommen erzielen, oder auch von verheirateten Rentenbezüglern. Werden die Renteneinkommen (Säulen 1, 2 und 3a) den Erwerbseinkommen gleichgestellt, so vermindern sich die Steuereinnahmen stärker als bei einem Zweiverdienerabzug, der ausschliesslich den erwerbstätigen Ehepaaren gewährt wird.

Die einzelnen Massnahmen zur Entlastung aller Ehegatten lassen sich auch mit denjenigen kombinieren, die einzig auf die Steuererleichterungen für Zweiverdienerhepaare ausgerichtet sind. Dadurch wird sowohl das Anliegen berücksichtigt, die Schlechterstellung von Zweiverdienerhepaaren zu mildern, wie auch jenes, ausgewogene Belastungsrelationen zwischen Ein- und Zweiverdienerhaushalten zu wahren.

1.2.2 Vernehmlassungsvorlage

1.2.2.1 Allgemeines

Die Vernehmlassung zu den Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung begann am 23. September 2005 und endete am 31. Dezember 2005. Es gingen insgesamt 230 Stellungnahmen ein. Sämtliche Kantonsregierungen, 10 Parteien und 32 Organisationen reichten ihre Bemerkungen zur Vorlage ein. Zudem nahmen 162 Privatpersonen in der Form einer Mustervernehmlassung Stellung.

1.2.2.2 Vorgeschlagene Lösung

In der Vernehmlassungsvorlage sah der Bundesrat zur Entlastung der Zweiverdienerhepaare eine Neugestaltung des Zweiverdienerabzuges vor. Er schlug vor, den heute bestehenden Zweiverdienerabzug von höchstens 7600 Franken auf 50 % des Einkommens des Zweitverdienenden festzulegen, und zwar bis zu einem Maximal-

betrag von 55 000 Franken. Der heute geltende Zweiverdienerabzug von maximal 7600 Franken sollte als Minimalansatz beibehalten werden. Für die Berechnung des Prozentabzuges sollte vom niedrigeren Einkommen der beiden Ehegatten ausgegangen werden.

Im Hinblick auf die Vorgaben der in der Verfassung verankerten Schuldenbremse und vor dem Hintergrund der finanziellen Perspektiven des Bundeshaushalts schlug der Bundesrat vor, den Abbau der Diskriminierung auf Ehepaare mit zwei Erwerbseinkommen zu beschränken. Dies hätte zur Folge, dass die verfassungswidrige Schlechterstellung von Ehepaaren, bei welchen mindestens einem Partner Einkommen ausschliesslich aus anderen Quellen als Erwerbstätigkeit zufließen (Renten, Pensionen, Vermögenserträge etc.), bestehen bleibt, jedoch auch keine steuerliche Mehrbelastung entsteht.

Eine in allen Belangen mit der Verfassung in Einklang stehende Ehegattenbesteuerung sollte einer späteren umfassenden Reform der Ehepaarbesteuerung vorbehalten bleiben.

Die Belastungsvergleiche zu dieser Lösung zeigten auf, dass der vom Bundesgericht in seiner Rechtsprechung zur Familienbesteuerung aufgestellte Grundsatz, wonach die relative Mehrbelastung eines Ehepaares im Vergleich zu einem Konkubinatspaar nicht mehr als 10 % betragen darf, eingehalten werden kann. Die Verfassungsmässigkeit der Besteuerung von Zweiverdienerehepaaren würde mit dieser Sofortmassnahme somit hergestellt.

Die aus der vorgeschlagenen Massnahme resultierenden Steuermindereinnahmen sollten teilweise durch die Erhöhung des Tarifs für Alleinstehende und teilweise durch Sparvorgaben an die Departemente gegenfinanziert werden.

1.2.2.3 Vernehmlassungsergebnisse

Die Kantone waren sich in der Beurteilung der Sofortmassnahmen einig. Die Zielsetzung der Vorlage, die Schlechterstellung der Ehepaare möglichst rasch zu beseitigen, wurde grundsätzlich begrüsst. Mit Ausnahme des Kantons Tessin lehnten sie jedoch die vorgeschlagenen Massnahmen klar ab.

Die grosse Mehrheit der Parteien lehnte die Vorlage ebenfalls ab (CSP, CVP, EDU, EVP, Grüne Partei, Liberale Partei, SP, SVP). Einzig die FDP und die Lega dei Ticinesi befürworteten die vorgeschlagenen Sofortmassnahmen.

Neun Organisationen unterstützten die Vorlage zum Teil mit gewissen Vorbehalten, 22 lehnten sie ab. Eine Organisation äusserte sich nicht über eine Ablehnung oder Zustimmung. Die 162 Privatpersonen, die eine Mustervernehmlassung einreichten, lehnten die Sofortmassnahmen ebenfalls deutlich ab.

Kritisiert wurden vor allem die neuen Belastungsrelationen zwischen den verschiedenen Kategorien von Steuerpflichtigen. Der Umstand, dass der massiv erhöhte Zweiverdienerabzug nur denjenigen Ehepaaren gewährt werden soll, bei welchen beide Ehepartner einer Erwerbstätigkeit nachgehen, führe im Resultat zu einer verfassungswidrigen Rechtsungleichheit bei der Besteuerung von Einverdiener- und Zweiverdienerehepaaren mit gleichem Gesamteinkommen. Damit werde vom Grundsatz abgewichen, dass Ehepaare mit gleichem Gesamteinkommen in etwa gleich behandelt werden, ungeachtet aus welcher Quelle die Einkünfte stammen.

Dies sei mit dem verfassungsmässigen Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht vereinbar. Die innereheliche Einkommensverteilung sollte daher nach überwiegender Auffassung bei der Besteuerung keine Rolle spielen.

Als negativ wurde zudem empfunden, dass die Rentnerehepaare und Ehepaare, bei welchen höchstens ein Ehegatte Erwerbseinkommen erzielt und die Einkünfte im Übrigen aus anderen Quellen stammen, von den Sofortmassnahmen nicht begünstigt werden. Diese Benachteiligung halte dem ebenfalls in der Verfassung verankerten Gleichbehandlungsgebot nicht Stand. Dies führe insgesamt zu unausgewogenen Belastungsrelationen zwischen den verschiedenen Kategorien von Steuerpflichtigen.

Heftig kritisiert wurde zudem die für die Gegenfinanzierung vorgesehene Tarifierhöhung bei den Alleinstehenden.

Eine grosse Mehrheit der Kantone (AG, AI, AR, BE, FR, JU, LU, NE, OW, SG, SH, SO, SZ, UR, VD, ZH) schlug explizit vor, anstelle der in die Vernehmlassung gegebenen Sofortmassnahmen die von der Finanzdirektorenkonferenz (FDK) vorgeschlagenen «kurzfristigen prioritären Massnahmen» weiterzuverfolgen. Diese beinhalten neben der Erhöhung des Kinderabzuges und der Einführung von weiteren kinderrelevanten Abzügen insbesondere auch den Übergang zu einem Teilsplitting mit einem Divisor, der tiefer als 1,9 ist.

Bei den Parteien setzten sich die CVP, die EDU, die EVP, die Liberale Partei sowie die SVP ebenfalls für die Einführung eines Teilsplittings ein. Die CSP, die Grüne Partei sowie die SP schlugen vor, anstelle der Sofortmassnahmen möglichst rasch die Einführung der Individualbesteuerung an die Hand zu nehmen. Die FDP unterstützte die vorgeschlagenen Sofortmassnahmen im Grundsatz. Zusätzlich zur Entlastung der Zweiverdienerehepaare sollte ihrer Ansicht nach aber eine Lösung ausgearbeitet werden, bei welcher auch die übrigen Kategorien von Ehepaaren miteinbezogen werden. Im Hinblick auf den Systemwechsel favorisierte die FDP die Individualbesteuerung.

Vierzehn Organisationen schlugen als Sofortmassnahme oder auch als späteres Grundsystem explizit ein Splitting vor. Zehn Organisationen forderten hingegen ausdrücklich die rasche Einführung der Individualbesteuerung.

1.2.3 Grundsatzentscheid des Bundesrates

Trotz der überwiegend ablehnenden Haltung gegenüber der Vernehmlassungsvorlage hält der Bundesrat an einem schrittweisen Vorgehen fest. Da das Parlament zum Systemscheid betreffend gemeinsamer oder getrennter Besteuerung der Ehepaare mehrere Vorstösse mit unterschiedlicher Zielsetzung angenommen hat, ist kurzfristig keine definitive Lösung möglich. Ehepaare sollen angesichts dieser Pattsituation vorerst durch Sofortmassnahmen entlastet werden, die einfach umsetzbar und rasch zu realisieren sind. Zudem sollen die Sofortmassnahmen finanziell verkraftbar sein und keine präjudiziellen Wirkungen auf den späteren Systemscheid entfalten. Die vorgeschlagene Kombi-Lösung erfüllt alle vier Kriterien (vgl. Ziff. 1.2.4).

Die Sofortmassnahmen sollen per 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen würden die vorgeschlagenen Massnahmen frühestens 2009 zum Tragen kommen. Die Mindereinnahmen würden sich indessen erst im Jahr 2010 voll auswirken.

Mit einem Splittingssystem oder einer Individualbesteuerung könnte das Problem der Schlechterstellung der Zweiverdienerhepaare gelöst werden. Würde die im Steuerpaket 2001 vorgesehene Splittinglösung mit Einheitstarif inklusiv der flankierenden Massnahmen und Entlastungen für Familien⁶ eingeführt werden, würden jedoch massive Steuermindereinnahmen entstehen (je nach Höhe des Divisors bis zu ca. 2 Mrd. Fr.). Die Einführung der Individualbesteuerung würde zu vergleichbaren Mindereinnahmen führen. Zudem ist insbesondere der Wechsel zu einem Individualbesteuerungssystem in der Schweiz nicht kurzfristig realisierbar. Mit der Einführung einer Individualbesteuerung würde das heutige System der Familienbesteuerung grundlegend geändert. Dieser Wechsel kann schon aus administrativen und steuersystematischen Gründen nur vollzogen werden, wenn er gesamtschweizerisch für sämtliche Steuerhoheiten auf den gleichen Zeitpunkt hin umgesetzt wird. Sowohl ein Splittingssystem gemäss Steuerpaket 2001 wie auch eine Individualbesteuerung kommen daher als Sofortmassnahme nicht in Frage.

Der Entscheid zwischen diesen beiden Grundsystemen soll vielmehr in einem zweiten Schritt fallen. Der Bundesrat hat deshalb das EFD beauftragt, dem Bundesrat einen Beschluss vorzulegen, der es dem Parlament ermöglicht, einen Grundsatzentscheid über die Individualbesteuerung oder die gemeinsame Besteuerung (z.B. mittels Splitting) zu fällen. Im Anschluss an diesen Richtungsentscheid des Parlaments kann der Bundesrat die umfassende Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung an die Hand nehmen und eine konkrete Gesetzesvorlage ausarbeiten.

1.2.4 Kombi-Lösung

Um der im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens geäusserten Kritik gegenüber den Sofortmassnahmen Rechnung zu tragen, schlägt der Bundesrat die so genannte Kombi-Lösung als Sofortmassnahme vor. Dieses Modell basiert zwar auf der Vernehmlassungsvorlage, wird jedoch durch eine weitere Massnahme ergänzt. Neben einer massvollen Erhöhung des Zweiverdienerabzugs soll zusätzlich ein Verheiratetenabzug für alle Ehepaare in der Form eines Sozialabzuges eingeführt werden. Der Vorschlag berücksichtigt somit sowohl das Anliegen, die Schlechterstellung von Zweiverdienerhepaaren zu mildern, wie auch dasjenige, ausgewogene Belastungsrelationen zwischen Ein- und Zweiverdienerhaushalten zu wahren.

Konkret wird vorgeschlagen, 50 % des niedrigeren Ehepaarverdienstes bis zu einem Maximum von 12 500 Franken zum Abzug zuzulassen. Der heute geltende Zweiverdienerabzug von höchstens 7600 Franken soll als Minimalansatz beibehalten

⁶ Neben der Einführung eines Teilsplittings waren im Steuerpaket 2001 folgende flankierende Massnahmen vorgesehen (die z.T. als Kompensation für die Tarifverschärfung dienten): Persönlicher Abzug von 1400 Franken für jede steuerpflichtige Person; Abzug für Kinderbetreuungskosten von max. 7000 Franken; Erhöhung des Kinderabzuges auf 9300 Franken; Abzug für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach kantonalem Prämierendurchschnitt; Haushaltsabzug für Alleinstehende von 11 000 Franken; Abzug für Alleinerziehende von 3 % des Reineinkommens, max. 5500 Franken.

werden. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage fällt die Erhöhung des Zweiverdienerabzuges deutlich geringer aus. Die verfassungswidrige Mehrbelastung der betreffenden Zweiverdienerehepaare wird dadurch gemildert, jedoch nicht vollständig beseitigt. Gleichzeitig wird aber auch die Belastungsdifferenz zwischen den Einverdiener- und den Zweiverdienerehepaaren nicht allzu gross.

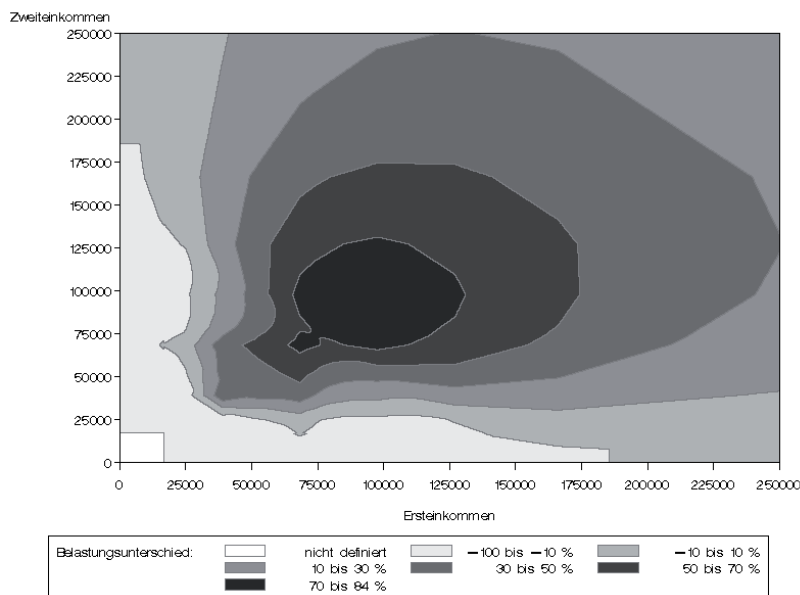
Mit dem Verheiratetenabzug in der Höhe von 2500 Franken pro Ehepaar wird eine weitere Massnahme eingeführt, welche die verfassungswidrige Mehrbelastung von Zweiverdienerehepaaren reduziert. Diesen Sozialabzug von der Bemessungsgrundlage können aber alle Ehepaare geltend machen, somit auch Rentnerehepaare, Einverdienerehepaare und Ehepaare, bei welchen die Einkünfte aus anderer Quelle als Erwerbseinkommen stammen.

Mit der Kombi-Lösung wird die Schlechterstellung gegenüber den Konkubinatspaaren für rund 160 000 Zweiverdienerehepaare beseitigt. Für die anderen 80 000 Zweiverdienerehepaare wird die verfassungswidrige Mehrbelastung lediglich gemildert. Mit dem neuen Verheiratetenabzug werden zudem alle Ehepaare entlastet. Da die verfassungswidrige Schlechterstellung hauptsächlich bei den Ehepaaren mit zwei Erwerbseinkommen auftritt, werden diese mit den beiden Massnahmen stärker entlastet als jene Ehepaare, bei welchen sich nur ein Partner im Erwerbsprozess befindet. Mit dem Verheiratetenabzug bleibt die Belastungsdifferenz zwischen den verheirateten Ein- und Zweiverdienerehepaaren aber in einem vertretbaren Rahmen (vgl. die Belastungsrelationen im Anhang).

Die folgende Grafik zeigt die Unterschiede der steuerlichen Belastung von Ehepaaren und Konkubinatspaaren in Abhängigkeit von der Aufteilung der Einkommen unter den Ehegatten nach Einführung der Sofortmassnahmen:

Verbleibende Belastungsunterschiede zwischen Ehepaaren und Konkubinatspaaren nach Einführung der Sofortmassnahmen (Kombi-Lösung)

(zu den Unterschieden im geltenden Steuersystem vgl. Ziff. 1.1.4).



Die Mindereinnahmen aus dem erhöhten Zweiverdienerabzug und jene aus dem neuen Verheiratetenabzug betragen ungefähr gleich viel. Würde das Schwergewicht auf den Verheiratetenabzug gelegt, so würde man sich vom Ziel, die Schlechterstellung der Zweiverdienerhepaare zu beseitigen oder zumindest zu mildern, noch weiter entfernen. Würde dagegen das Schwergewicht auf den Zweiverdienerabzug gelegt, so wären die Belastungsunterschiede zwischen Ein- und Zweiverdienerhepaaren deutlich grösser.

Die für den Bund anfallenden Mindererträge (vgl. Ziff. 1.2.6) sollen gegenfinanziert werden. Auf die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Mehrbelastung von Alleinstehenden wird allerdings verzichtet.

Die Kombination eines Zweiverdienerabzuges mit einem Verheiratetenabzug hat zusammenfassend den Vorteil, dass:

- der Kritik an der Vernehmlassungsvorlage angemessen Rechnung getragen wird,
- dank dem Verheiratetenabzug auch Rentnerhepaare, Einverdienerhepaare und Ehepaare, bei welchen die Einkünfte aus anderer Quelle als Erwerbseinkommen stammen, von einer Steuererleichterung profitieren,

- durch die Festlegung eines fixen Verheiratetenabzuges die Steuerprogression nicht verschärft wird,
- keine Mehrbelastung für andere Personenkategorien – insbesondere Alleinstehende – vorgesehen ist,
- ein zukünftiger Systemwechsel (Individualbesteuerung oder Splitting) nicht präjudiziert wird.

1.2.5 Weitere untersuchte Lösungsmöglichkeiten

Das EFD hat neben der vorgeschlagenen Lösung weitere Sofortmassnahmen geprüft. Es kam dabei zum Schluss, dass sich die nachfolgend dargestellten Massnahmen und Varianten im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Ausfall (Mindererträge) und Zielerreichung (Beseitigung der Schlechterstellung der Zweiverdienerhepaare) weniger effizient auswirken als die vorgeschlagene Kombination von massvoll erhöhtem Zweiverdienerabzug und neuem Verheiratetenabzug.

Verflachung des geltenden Verheiratetentarifs (gemäss Art. 214 Abs. 2 DBG)

Die Entlastung von Ehepaaren kann grundsätzlich auch über eine Tarifkorrektur erfolgen. Tarifkorrekturen führen jedoch stets zu grösseren Steuerausfällen als Änderungen bei den einzelnen Abzügen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Tarifkorrekturen in der Regel alle steuerpflichtigen Personen betreffen, auf die der Tarif angewendet wird. Die Erhöhungen bestimmter Abzüge hingegen wirken sich auf eine begrenzte Anzahl von steuerpflichtigen Personen aus. Würde beispielsweise der Verheiratetentarif verflacht, so würden nicht nur alle Ehepaare, sondern auch sämtliche alleinerziehenden steuerpflichtigen Personen von der Massnahme profitieren.

Teilsplitting

Das vor allem von den Kantonen und der FDK als Sofortmassnahme geforderte Teilsplitting – ohne die im Steuerpaket 2001 vorgesehenen diversen neuen oder erhöhten Abzüge – wurde unter folgenden Eckwerten geprüft:

- Mindereinnahmen von höchstens 600 bis 700 Millionen Franken,
- möglichst tiefer Divisor, jedoch nicht tiefer als 1,5,
- heutiger Tarif für Alleinstehende als Basis,
- keine Mehrbelastung aller Kategorien von steuerpflichtigen Personen,
- keine Erhöhung oder Einführung von kinderrelevanten Abzügen,
- Streichung des Zweiverdienerabzuges.

Die Berechnungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) haben ergeben, dass bereits bei einem sehr tiefen Splittingdivisor (1,5) Mindererträge von 855 Millionen Franken resultieren. Bei einem Splittingdivisor von 1,8 unterliegen zwar nur noch rund 15 000 Paare weiterhin einer verfassungswidrigen Schlechterstellung; für den Bund entstehen jedoch Mindererträge in der Höhe von 1425 Millionen Franken (= 83 % Bundesanteil, Basis Finanzplan 2010).

Die Prüfung der Belastungsunterschiede hat zudem gezeigt, dass das Teil-Splitting-Modell unter den vorgegebenen Prämissen sogar zu Mehrbelastungen im unteren Einkommensbereich und dort zu einer neuen oder verschärften Schlechterstellung der Zweiverdienerehepaare führt. Die Einführung des Teilsplittings als Sofortmassnahme kommt unter diesen Rahmenbedingungen auch für die FDK nicht in Frage. Das Teilsplitting wäre zudem eine den Grundsatzentscheid präjudizierende Sofortmassnahme.

Rabatt auf dem Steuerbetrag

Im Weiteren hat die ESTV folgenden Rabatt auf dem Steuerbetrag für alle verheirateten Steuerpflichtigen berechnet:

- Rabatt von 10 % auf dem Steuerbetrag für alle Verheirateten, höchstens 2000 Franken.

Ein solcher Rabatt hat für den Bund Mindererträge von rund 525 Millionen (= 83 % Bundesanteil, Basis Finanzplan 2010) zur Folge.

Der Rabatt auf dem Steuerbetrag für alle Ehepaare vermindert die Anzahl der von der verfassungswidrigen Schlechterstellung betroffenen Ehepaare von heute gut 240 000 auf rund 180 000, d.h. er beseitigt die Schlechterstellung nur bei 25 % der Zweiverdienerehepaare.

Rabatt in Prozenten auf dem Steuerbetrag in Kombination mit einem Zweiverdienerabzug

Grundsätzlich wäre eine Entlastung der Ehepaare – analog zur vorgeschlagenen Kombi-Lösung – auch über einen Verheiratetenrabatt auf dem Steuerbetrag in Kombination mit einer massvollen Erhöhung des Zweiverdienerabzuges möglich.

Die ESTV hat folgende Variante berechnet:

- Zweiverdienerabzug von 50 % des Zweitverdienstes, max. 12 500 Franken,
- Rabatt von 10 % auf dem Steuerbetrag für alle Verheirateten, höchstens 250 Franken.

Dieser Rabatt bewirkt für den Bund Mindererträge von 535 Millionen (= 83 % Bundesanteil, Basis Finanzplan 2010).

Die Kombination von Steuerrabatt und Zweiverdienerabzug vermindert die Anzahl der von der verfassungswidrigen Schlechterstellung betroffenen Haushalte von heute gut 240 000 auf rund 80 000 Haushalte, d.h. bei ungefähr zwei Dritteln der Zweiverdienerpaare wird die Diskriminierung aufgehoben.

Im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Minderertrag und Zielerreichung (Beseitigung der Schlechterstellung der Zweiverdienerehepaare) wirkt sich diese Massnahme ähnlich effizient aus wie die vorgeschlagene Kombi-Lösung.

Die FDK lehnt einen Rabatt auf dem Steuerbetrag indessen ab. Auch der Bundesrat hat sich in seinen bisherigen Stellungnahmen zu parlamentarischen Vorstössen gegenüber Abzügen vom Steuerbetrag ablehnend geäussert. Im geltenden System der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist ein Sozialabzug vom Steuerbetrag – und nicht von der Bemessungsgrundlage – ein Fremdkörper. Zudem sind Sozialabzüge nicht für sich allein zu betrachten, sondern stets mit dem

Tarif in Verbindung zu bringen. Abzüge vom Steuerbetrag führen indirekt zu einer Verschärfung der Steuerprogression.

Fixer Rabatt auf dem Steuerbetrag in Kombination mit einem Zweiverdienerabzug

An Stelle eines prozentualen Steuerrabatts könnte auch ein fixer Abzug vom Steuerbetrag abgezogen werden:

Die ESTV hat folgende Variante berechnet:

- Zweiverdienerabzug von 50 % des Zweitverdienstes, max. 13 500 Franken,
- Rabatt von 250 Franken auf dem Steuerbetrag für alle Verheirateten.

Die Variante verursacht dem Bund Mindererträge von 850 Millionen (= 83 % Bundesanteil, Basis Finanzplan 2010).

Schätzungsweise 80 000 Paare unterliegen dabei weiterhin einer verfassungswidrigen Schlechterstellung. Trotz wesentlich höherer Steuermindereinnahmen sind somit bei dieser Massnahme nicht weniger Zweiverdienerhepaare von der Schlechterstellung betroffen als bei der vorgeschlagenen Kombi-Lösung. Dies ist darauf zurückzuführen, dass auch Ehepaaren mit tiefen Einkommen der volle Rabatt gewährt wird, obwohl in den unteren Einkommensbereichen keine Schlechterstellung besteht.

Variante zur vorgeschlagenen Kombi-Lösung

Zur vorgeschlagenen Kombination zwischen Zweiverdienerabzug und Verheiratenabzug wurde eine Variante berechnet. Sie geht von etwas höheren Beträgen aus und führt dementsprechend zu höheren Steuermindereinnahmen:

- Zweiverdienerabzug von 50 % des Zweitverdienstes, max. 13 500 Franken,
- Verheiratenabzug von insgesamt 3100 Franken pro Ehepaar.

Die Variante hat für den Bund Mindererträge von 645 Millionen (= 83 % Bundesanteil, Basis Finanzplanjahr 2010) zur Folge.

Die Anzahl der von der verfassungswidrigen Schlechterstellung betroffenen Ehepaare wird auf rund 60 000 gesenkt. Die Schlechterstellung wird somit für 75 % der Betroffenen beseitigt und für die übrigen gemildert.

Betragsmässig identischer Zweiverdiener- und Verheiratenabzug

Bei dieser Massnahme werden die Beträge für den Zweiverdienerabzug und den Verheiratenabzug gleich hoch angesetzt. Zudem wird vom Zweiverdienerabzug des geltenden Rechts ausgegangen. Diese Lösung wird von der FDK favorisiert:

- Beibehaltung des geltenden Zweiverdienerabzuges von 7600 Franken,
- Verheiratenabzug von insgesamt 7600 Franken pro Ehepaar.

Die Folge sind Mindererträge von gut 770 Millionen für den Bund (= 83 % Bundesanteil, Basis Finanzplanjahr 2010).

Die Anzahl der von der verfassungswidrigen Schlechterstellung betroffenen Ehepaare wird auf rund 80 000 gesenkt. Trotz höherer Steuerausfälle sind bei dieser Massnahme somit nicht weniger Zweiverdienerhepaare von der Schlechterstellung betroffen als bei der vorgeschlagenen Kombi-Lösung. Zudem werden Einverdienerkonkubinatspaare gegenüber den Einverdienerhepaaren massiv benachteiligt.

1.2.6

Finanzierung der Sofortmassnahme

Die Berechnung der Einnahmenausfälle geht von einer Inkraftsetzung der Sofortmassnahmen am 1. Januar 2008 aus. Die sich daraus ergebenden Mindererträge werden aber erst mit der definitiven Veranlagung für die Steuerperiode 2008 (in der Regel im Jahr 2010) erstmals für ein volles Finanzplanjahr rechnungswirksam. Aus der Neugestaltung und massvollen Erhöhung des Zweiverdienerabzuges resultieren rund 325 Millionen Franken Mindereinnahmen. Die Einführung des Verheiratenabzuges bewirkt Mindererträge in der gleichen Höhe. Die vorgeschlagenen Sofortmassnahmen führen somit im Finanzplanjahr 2010 zu insgesamt 650 Millionen Franken Mindereinnahmen. Davon entfallen gemäss Neuem Finanzausgleich 540 Millionen Franken auf den Bund (83 %) und 110 Millionen Franken auf die Kantone (17 %). Die Mindererträge müssen zur Einhaltung der verfassungsmässigen Vorgabe der Schuldenbremse gegenfinanziert werden.

In der Vernehmlassungsvorlage war vorgesehen, einen Teil der Steuermindereinnahmen durch eine Tarifierhöhung für Alleinstehende und Konkubinatspartner zu kompensieren. Diese Massnahme wurde in der Vernehmlassung grossmehrheitlich beanstandet. In Berücksichtigung dieser Kritik beschloss der Bundesrat, auf die Mehrbelastung von Alleinstehenden zu verzichten.

Auf der Einnahmenseite kann davon ausgegangen werden, dass der Abbau der Schlechterstellung von Zweiverdienerehepaaren zu einem verstärkten Anreiz für ein höheres Arbeitsangebot insbesondere von verheirateten Frauen führt. Dies wirkt sich positiv auf das Wachstum aus und generiert mittelfristig wiederum höhere Steuereinnahmen von bis zu 50 Millionen Franken (vgl. Ziff. 3.3). Zusätzlich erlaubt es das bereits eingeleitete Programm «INSIEME» der ESTV, der steigenden Komplexität und Mengenbewältigung im Steuerbereich gerecht zu werden und gleichzeitig Raum zu schaffen für effizientere Kontrollen, womit nachhaltige Steuermehrerträge von rund 50 Millionen Franken generiert werden können.

Die verbleibenden 440 Millionen Franken müssen ausgabenseitig kompensiert werden. Die Umsetzung der Kompensation im Finanzplan erfolgt erst, nachdem sich der Bundesrat über die Wachstumsraten und Zielvorgaben im Rahmen der Aufgabenüberprüfung geäussert hat. Auf eine Regelung der ausgabenseitigen Gegenfinanzierung im Bundesgesetz zu Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung, wie dies noch in der Vernehmlassungsvorlage in Form von Sparaufträgen an die Departemente vorgesehen war, kann folglich verzichtet werden.

Finanzierung der Sofortmassnahmen (in Mio.)

Massnahme	Steuermindereinnahmen Bund im Finanzplanjahr 2010	Gegenfinanzierung
Erhöhung Zweiverdienerabzug	270	
Verheiratetenabzug	270	
Einnahmen durch Wirtschaftswachstum		50
Mehrerträge durch das Projekt INSIEME		50
Ausgabenseitige Gegenfinanzierung		440
Total	540	540

1.3 Auswirkungen auf den Progressionsausgleich

Die Sofortmassnahmen sollen die Schlechterstellung von Zweiverdienerhepaaren mildern. Sie weisen zeitlich und niveaumässig einen unmittelbaren Zusammenhang mit den Tarifen und Abzügen des geltenden Rechts nach dem Ausgleich der Folgen der kalten Progression per 1. Januar 2006 auf. Der dafür massgebliche Stand der Teuerung ist der 31. Dezember 2004.

In Bezug auf den nächsten Ausgleich der Folgen der kalten Progression lässt sich festhalten, dass die mit den Sofortmassnahmen vorgeschlagenen Änderungen (massvoll erhöhter Zweiverdienerabzug und neuer Verheiratetenabzug) im genau gleichen Rhythmus und Umfang an die Teuerung anzupassen sind wie die übrigen Abzüge in Franken.

Wenn beispielsweise auf Grund einer Teuerung von 7,1 % in der Zeit zwischen dem 31. Dezember 2004 und dem 31. Dezember 2010 ein Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die Steuerperiode 2012 mit einer Erhöhung der Abzüge in Franken um 7,1 % und einer Streckung der Tarifstufen um 7,1 % erfolgen müsste, würde gleichzeitig auch der maximale Zweiverdienerabzug von 12 500 Franken und der Verheiratetenabzug von 2500 Franken pro Ehepaar um 7,1 % erhöht.

Um einen späteren Ausgleich der Folgen der kalten Progression in diesem Ausmass zu garantieren, braucht es keine zusätzliche gesetzliche Bestimmung, denn der in Artikel 215 DBG zum Ausdruck kommende Wille des Gesetzgebers ist unmissverständlich.

1.4 Rechtsvergleich und Verhältnis zum Europäischen Recht

Zur Ehepaarbesteuerung bestehen in der Europäischen Union keine Richtlinien. Die vorgeschlagenen Sofortmassnahmen für das geltende System der Zusammenveranlagung sind somit mit dem europäischen Recht vereinbar.

Art. 33 Abs. 2 und 35 Abs. 1 Bst. c

Gegenwärtig regeln das DBG und das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990⁷ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) sowohl die zweijährige Pränumerandobesteuerung mit Vergangenheitsbemessung als auch die einjährige Postnumerandobesteuerung mit Gegenwartsbemessung. Seit dem 1. Januar 2003 kommt jedoch in allen Kantonen das System der einjährigen Postnumerandobesteuerung zur Anwendung. Zurzeit wird eine Revision der beiden Gesetze vorbereitet, welche unter anderem die Vereinheitlichung des Systems der zeitlichen Bemessung der natürlichen Personen bei den direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden zum Ziel hat. Solange diese Gesetzesrevision noch nicht in Kraft getreten ist, müssen bei Änderungen im System der Postnumerandobesteuerung ebenfalls die Bestimmungen der Pränumerandobesteuerung nachgeführt werden⁸. Dies hat u.a. zur Folge, dass der neue Verheiratetenabzug bei der Pränumerandobesteuerung als Buchstabe c von Artikel 35 Absatz 1 aufgeführt werden muss. Die Beträge im Pränumerandosystem sind systembedingt tiefer angesetzt als im Postnumerandosystem.

Die nachfolgenden Erläuterungen zum Zweiverdienerabzug (Art. 212 Abs. 2) und zum Verheiratetenabzug (Art. 213 Abs. 1 Bst. c) gelten sinngemäss auch für das System der Pränumerandobesteuerung.

*Art. 212 Abs. 2**Grundsatz*

An die Stelle des bisherigen Zweiverdienerabzugs von maximal 7600 Franken vom Erwerbseinkommen des zweitverdienenden Ehegatten soll ein auf dem niedrigeren Erwerbseinkommen der beiden Ehegatten zu berechnender Abzug von 50 % mit einem Mindestansatz von 7600 Franken und einem Maximalbetrag von 12 500 Franken treten. Der Mindestansatz führt dazu, dass auch Ehepaare mit kleineren Zweiterwerbseinkommen im Vergleich zum geltenden Recht trotz Neugestaltung des Zweiverdienerabzugs als Prozentabzug nicht mehr belastet werden.

Der Abzug ist – wie der geltende Zweiverdienerabzug – an verschiedene Voraussetzungen geknüpft⁹:

Er wird nur gewährt, wenn die Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und somit zusammen veranlagt werden. Beide Ehegatten müssen zudem ein Erwerbseinkommen erzielen. Eine zeitlich begrenzte oder teilzeitliche Erwerbstätigkeit führt zu keiner Kürzung des Abzuges.

Der neu gestaltete Zweiverdienerabzug hält grundsätzlich an der geltenden Ordnung fest, wonach nicht nur bei unselbstständiger Tätigkeit der Ehegatten, sondern auch bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des

⁷ SR 642.14

⁸ Vgl. aber die Art. 14 Abs. 3, 38 Abs. 2 und 86 Abs. 1 DBG, die explizit auf Art. 36 DBG verweisen.

⁹ Vgl. dazu auch das Kreisschreiben Nr. 13 der Eidg. Steuerverwaltung vom 28. Juli 1994 «Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten» zum heute geltenden Zweiverdienerabzug.

anderen Ehegatten ein Abzug vorgenommen werden kann. Die Mitarbeit gilt dann als erheblich, wenn sie regelmässig und in beträchtlichem Masse erfolgt und einer Drittperson hierfür ein Lohn in mindestens der Höhe des Abzuges bezahlt werden müsste. Dies gilt für die Mitarbeit sowohl im Rahmen einer hauptberuflichen wie auch einer nebenberuflichen selbstständigen Erwerbstätigkeit des Ehepartners.

Bei Mitarbeit im Rahmen einer unselbständigen (haupt- oder nebenberuflicher) Erwerbstätigkeit des Ehegatten kann ein Abzug nur gewährt werden, wenn eine erhebliche oder regelmässige Mitarbeit bei der Tätigkeit des Ehepartners vertraglich vorgesehen ist.

Schliesslich ist der Abzug auch zu gewähren, wenn beide Ehegatten gemeinsam und gleichberechtigt eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben.

Definition des Erwerbseinkommens

Unter Erwerbseinkommen ist die Gesamtheit des Einkommens einer steuerpflichtigen Person aus selbstständiger und unselbstständiger, haupt- und nebenberuflicher Erwerbstätigkeit gemäss Steuererklärung zu verstehen.

Bei Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit ist dies der Bruttolohn abzüglich der Gewinnungskosten sowie der Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV, der Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) und an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) sowie der Prämien für die NBU (Nicht-Berufs-Unfallversicherung).

Bei Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit entspricht das Erwerbseinkommen dem Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung nach Abzug der Beiträge an die Säulen 2 und 3a und nach Vornahme allfälliger steuerlicher Berichtigungen.

Dem Erwerbseinkommen gleichgestellt sind Erwerbsausfallsentschädigungen bei vorübergehendem Unterbruch der Erwerbstätigkeit (Militär- bzw. Zivildienst, Taggelder aus Arbeitslose-, Kranken- und Unfallversicherungen). Andere Einkommen wie insbesondere Renteneinkommen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (1. Säule), Rentenleistungen aus der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und aus der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a), Vermögensertrag oder Leibrenten werden hingegen dem Erwerbseinkommen nicht gleichgestellt.

Berechnung des Abzuges

Basis für die Berechnung des Abzugs ist das niedrigere Erwerbseinkommen der Ehegatten. Davon können 50 % in Abzug gebracht werden.

Liegt das um die Gewinnungskosten, die Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV und an die Säulen 2 und 3a sowie die Prämien für die NBU gekürzte niedrigere Erwerbseinkommen unter dem Minimalansatz von 7600 Franken, so kann nur die Höhe dieses gekürzten Zweiteinkommens abgezogen werden. Beträgt das gekürzte Zweiteinkommen zwischen 7600 Franken und 15 200 Franken, so gilt der Minimalansatz von 7600 Franken. Für ein massgebendes Zweiteinkommen über 15 200 Franken kann die Hälfte dieses Einkommens abgezogen werden. Ab einem massgebenden Netto-Zweiteinkommen von 25 000 Franken ist der maximale Abzugsbetrag von 12 500 Franken erreicht.

Bei erheblicher Mitarbeit in der Erwerbstätigkeit des anderen Ehepartners wird im Sinne einer möglichst einfachen Handhabung des Abzuges jedem Ehegatten zu seinem allfälligen übrigen Erwerbseinkommen grundsätzlich die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugerechnet. Von der hälftigen Zurechnung kann abge-

wichen werden, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass beispielsweise der Anteil des mitarbeitenden Ehegatten höher zu bewerten ist und der andere Ehegatte noch weiteres Erwerbseinkommen erzielt. Als Beispiel lässt sich hier die Ehefrau anführen, welche die laufenden Arbeiten eines kleinen gemeinsamen Landwirtschaftsbetriebes zur Hauptsache besorgt, während der Ehemann hauptberuflich als Angestellter tätig ist. Der Prozentabzug wird auf dem niedrigeren der beiden totalen Erwerbseinkommen berechnet.

Bei den gemeinsam selbstständigerwerbenden Ehepaaren bildet das steuerrechtlich massgebende Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (Einzelunternehmen eines Ehegatten oder Teilhaber eines Ehegatten an einem Personenunternehmen) Grundlage für die Berechnung. Davon ausgehend, dass die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten und die Sozialversicherungsabzüge bereits in der Erfolgsrechnung berücksichtigt wurden, kann nach Abzug der steuerlich abzugsfähigen Prämien für die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) das ermittelte Einkommen hälftig auf die Ehepartner aufgeteilt werden. Führt das Ehepaar gemeinsam oder mit Dritten ein Personenunternehmen, so richtet sich die Aufteilung nach der buchhalterischen Gewinnzuteilung an die Gesellschafter. Auch bei diesen Gewinnzuteilungen sind die Prämien für die gebundene Selbstvorsorge in Abzug zu bringen. Unter Berücksichtigung allfälliger weiterer Erwerbseinkünfte kann vom niedrigeren Einkommen ein Abzug von 50 % dieses Einkommens, jedoch mindestens 7600 Franken und höchstens 12 500 Franken geltend gemacht werden. Beträgt das für die Berechnung des Abzuges massgebende Zweiteinkommen weniger als 7600 Franken, so gilt auch hier, dass nur die Höhe dieses Zweiteinkommens abgezogen werden kann. Wenn sich aus der Erwerbstätigkeit ein Verlust ergibt, kann kein Abzug gewährt werden.

Abzug bei der Erhebung an der Quelle

Wird die Steuer auf dem Erwerbseinkommen an der Quelle erhoben, wie dies beispielsweise bei allen Ausländerinnen und Ausländern ohne Niederlassungsbewilligung der Fall ist, kann das tiefere Einkommen nicht ohne weiteres ermittelt werden. Der zum Quellensteuerabzug verpflichtete Arbeitgeber kann dadurch den Steuerbetrag nicht genau, sondern nur annähernd berechnen.

Bereits heute werden für die Quellensteuer bei den jeweiligen Einkommen «fiktive» Einkommen des anderen Ehegatten hinzugerechnet. Zwischen den Bruttolöhnen von Ehemann und Ehefrau wird ein Verhältnis von 3:2 angenommen¹⁰. Diese Einkommen werden anschliessend auf ein ganzes Jahreseinkommen hochgerechnet und sämtliche Abzüge von diesem Jahreseinkommen getätigt. Die anfallende Steuer auf dem Gesamteinkommen wird in einem letzten Schritt im erwähnten Verhältnis auf den jeweiligen Ehepartner aufgeteilt. Dies hat zur Folge, dass der Zweiverdienerabzug ebenfalls im gleichen Verhältnis vorgenommen wird.

Der neu gestaltete Zweiverdienerabzug kann somit ohne grössere Probleme in die bereits bestehende Quellensteuerberechnung eingebaut werden. Unstimmigkeiten können sich allenfalls dann ergeben, wenn der Ehegatte mit dem niedrigeren Einkommen nur während einer sehr kurzen Zeit im Jahr ein quellensteuerpflichtiges

¹⁰ Im geltenden Recht gilt jedoch folgende Abweichung: Bei der Tarifberechnung für den Ehemann beträgt das den Steuersatz mitbestimmende Fraueneinkommen höchstens 4075.–, bei der Tarifberechnung für die erwerbstätige Ehefrau das den Steuersatz bestimmende Manneseinkommen höchstens 5525.– pro Monat.

Einkommen erzielt und die untere Limite von 7600 Franken nicht erreicht wird. Diesem Problem könnte jedoch mittels einer nachträglichen Korrektur Rechnung getragen werden. Dies ist allerdings mit einem entsprechenden Aufwand für die Kantone verbunden.

Art. 213 Abs. 1 Bst. c

Der neue Verheiratenabzug ist als Sozialabzug konzipiert. Mit einem Sozialabzug soll der persönlich-wirtschaftlichen Situation der steuerpflichtigen Person Rechnung getragen werden, um bei der Besteuerung möglichst an der subjektiven wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit anknüpfen zu können. Mit dem fixen Verheiratenabzug von 2500 Franken pro Ehepaar soll nun schematisch der Zivilstand eines Ehepaares berücksichtigt werden, mit der Folge, dass die Steuerbelastung von Ehepaaren allgemein etwas gesenkt wird.

Während der Zweiverdienerabzug nur von Ehepaaren beansprucht werden kann, bei welchen beide Ehegatten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, kann der Verheiratenabzug von allen Ehepaaren geltend gemacht werden, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben. Von dieser Steuerentlastung profitieren somit auch Rentner-ehepaare, Einverdiener-ehepaare und Ehepaare, bei welchen die Einkünfte aus anderer Quelle als Erwerbseinkommen stammen.

3 Auswirkungen

3.1 Finanzielle Auswirkungen

Tritt die Neugestaltung des Zweiverdienerabzuges in Kombination mit dem neuen Verheiratenabzug am 1. Januar 2008 in Kraft, so wird beim Sollertrag des Steuerjahres 2008 mit einem Minderertrag von brutto (100 %) 450 Millionen zu rechnen sein. Bei Inkrafttreten am 1. Januar 2008 wird der Grossteil der effektiven Mindereinnahmen kassenmässig jedoch erst im Jahre 2010 (650 Mio. Fr.) zum Tragen kommen. Die Verzögerung ist auf das Veranlagungs- und Bezugssystem zurückzuführen, das im Hauptfälligkeitsjahr – im vorliegenden Fall wäre dies das Kalenderjahr 2009 – einen provisorischen Steuerbezug auf Grund älterer Veranlagungen vorsieht. In der Regel folgt dann erst im darauf folgenden Kalenderjahr – im vorliegenden Fall also 2010 – der Bezug auf Grund einer definitiven Veranlagung. Von den Mindereinnahmen entfallen nach Inkrafttreten des Neuen Finanzausgleichs 83 % auf den Bund und 17 % auf die Kantone. Tritt die vorgeschlagene Massnahme am 1. Januar 2008 in Kraft, so beläuft sich der Gegenfinanzierungsbedarf des Bundes im Finanzplanjahr 2010 somit auf 540 Millionen Franken, während 110 Millionen Franken auf die Kantone entfallen. Wegen impliziten Mehreinnahmen infolge zusätzlicher Wachstumseffekte und Effizienzsteigerung des Projekts «INSIEME» der ESTV reduziert sich der Gegenfinanzierungsbedarf des Bundes indessen auf 440 Millionen Franken.

3.2

Personelle Auswirkungen

Da die direkte Bundessteuer von den Kantonen veranlagt und bezogen wird, haben die Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung für den Bund keine personellen Auswirkungen. Mit dem neu gestalteten Zweiverdienerabzug und dem neuen Verheiratetenabzug ist für die Kantone nach der IT-Umstellung kein administrativer Mehraufwand verbunden, weshalb auch kein erhöhter Personalbedarf entsteht.

3.3

Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen hängen vom Gesamteffekt der Erhöhung des Zweiverdienerabzugs, des neuen Verheiratetenabzugs und der Art der Gegenfinanzierung ab:

- Von der Erhöhung des Zweiverdienerabzugs profitieren Ehepaare, bei denen beide Partner voll- oder teilweise erwerbstätig sind. Für diese sinken die Grenzsteuersätze, was günstige Anreizwirkungen auslöst. Die tieferen Grenzsteuersätze wirken sich zwar kaum auf die unelastisch reagierenden Erstverdiener (i.d.R. Männer) aus, dafür aber um so stärker auf die verheirateten Zweitverdiener (i.d.R. Frauen), deren Arbeitsangebot am elastischsten reagiert. Es resultiert eine Ausweitung des Arbeitsangebots, und das höhere Arbeitsvolumen führt zu mehr Wachstum. Da auch die Durchschnittssteuerbelastung sinkt, nimmt die Wohlfahrt der entlasteten Ehepaare zusätzlich zu.
- Der neue Verheiratetenabzug entlastet alle Ehepaare und erhöht deren Wohlfahrt. Da dieser Abzug unabhängig von der Höhe des Einkommens ist, senkt er primär nur den Durchschnittssteuersatz und hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Leistungsbereitschaft. Nur wenn die Steuerpflichtigen auf Grund dieses Abzugs in eine Einkommensklasse mit tieferem Grenzsteuersatz rutschen, resultiert eine vermehrte Arbeitstätigkeit des zweiten Ehepartners, die mehr Wachstum auslöst. Daher gehen vom Verheiratetenabzug geringere Wachstumseffekte aus als vom Zweiverdienerabzug.
- Von der ausgabenseitigen Gegenfinanzierung sind grundsätzlich Wohlfahrtseinbussen bei den von den Ausgabenkürzungen Betroffenen sowie negative Wachstumseffekte zu erwarten. Das Ausmass der negativen Wachstumseffekte hängt von der Art der Ausgabenkürzung ab. Empirische Untersuchungen deuten darauf hin, dass vor allem Kürzungen von Investitionsausgaben negative Wachstumseffekte verursachen können, während die Kürzung von Transferausgaben geringere negative Impulse auslöst. Da die konkreten Ausgabenkürzungen noch nicht bestimmt sind, lassen sich auch keine Aussagen über das Ausmass der damit verbundenen negativen Wachstumsimpulse machen.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass der Effekt aus der Erhöhung des Zweiverdienerabzugs und der Einführung des Verheiratetenabzugs überwiegt, so dass ein positiver Wachstumsimpuls resultiert.

Die Vorlage ist im Bericht über die Legislaturplanung 2003–2007¹¹ nicht enthalten. Nach der Ablehnung des Steuerpakets 2001 in der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 hat der Bundesrat jedoch eine Neubeurteilung vorgenommen und am 22. Juni 2005 entschieden, eine Vorlage mit Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung vorzulegen. Nach Durchführung einer Vernehmlassung beschloss der Bundesrat am 15. Februar 2006, bis Mitte 2006 eine Botschaft und einen Gesetzesentwurf für die Sofortmassnahmen sowie Vorschläge für die Gegenfinanzierung auszuarbeiten.

Für den Bereich der direkten Steuern verleiht Artikel 128 BV dem Bund die Befugnis, eine direkte Bundessteuer auf dem Einkommen natürlicher Personen zu erheben. Gemäss Artikel 128 Absatz 2 BV ist bei der Festsetzung der Tarife auf die Belastung durch die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden angemessen Rücksicht zu nehmen.

Zudem hat der Gesetzgeber insbesondere die Grundsätze der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 127 Abs. 2 BV) zu beachten.

Das in der Schweiz für Ehegatten geltende Prinzip der Faktorenaddition ist als solches nicht verfassungswidrig. Hingegen ist es nach Lehre und Rechtsprechung mit dem in Artikel 8 BV verankerten Rechtsgleichheitsgrundsatz unvereinbar, Ehepaare im Vergleich mit Unverheirateten, seien dies nun Alleinstehende oder Konkubinatspaare, bei gleicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit einer höheren steuerlichen Belastung zu unterwerfen.

Um die Verheirateten im Verhältnis zu Alleinstehenden und Konkubinatspaaren zu entlasten, stehen dem Gesetzgeber verschiedene Korrekturen zur Verfügung. Laut Bundesgericht wird die Wahl der Methode dabei von der Verfassung nicht vorgezeichnet¹²; es handelt sich vielmehr um eine politische Grundsatzentscheidung.

Mit der Kombi-Lösung wird die Schlechterstellung gegenüber den Konkubinatspaaren nicht für alle Zweiverdienerehepaare, aber immerhin doch für rund 160 000 vollständig beseitigt. Nach der Reform dürften noch rund 80 000 Zweiverdienerehepaare von der Schlechterstellung betroffen sein, allerdings in einem deutlich geringeren Ausmass als heute. Mit dem neuen Verheiratetenabzug werden zudem alle Ehepaare entlastet.

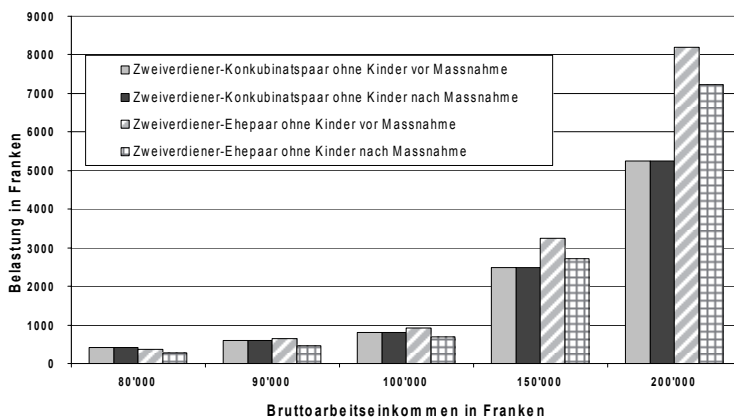
Da die verfassungswidrige Schlechterstellung hauptsächlich bei den Ehepaaren mit zwei Erwerbseinkommen auftritt, werden diese mit den beiden Massnahmen stärker entlastet als jene Ehepaare, bei welchen sich nur ein Partner im Erwerbsprozess befindet. Mit dem Verheiratetenabzug bleibt die Belastungsdifferenz zwischen den verheirateten Ein- und Zweiverdienerehepaaren aber in einem vertretbaren Rahmen.

¹¹ BBl 2004 1253

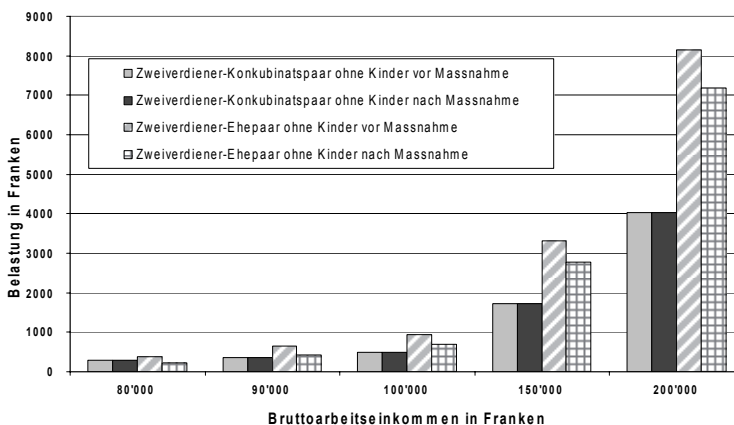
¹² BGE 110 Ia 7

Mit den vorgeschlagenen Sofortmassnahmen kann somit noch keine verfassungsmässige Besteuerung sämtlicher Ehepaare erreicht werden. Sie sind so ausgestaltet, dass sie den definitiven Systementscheid – gemeinsame Besteuerung mit Splitting oder Wechsel zur Individualbesteuerung – nicht präjudizieren. Eine in allen Belangen mit der Verfassung in Einklang stehende Ehegattenbesteuerung wird der Bundesrat in einer späteren umfassenden Reform der Ehepaarbesteuerung vorlegen.

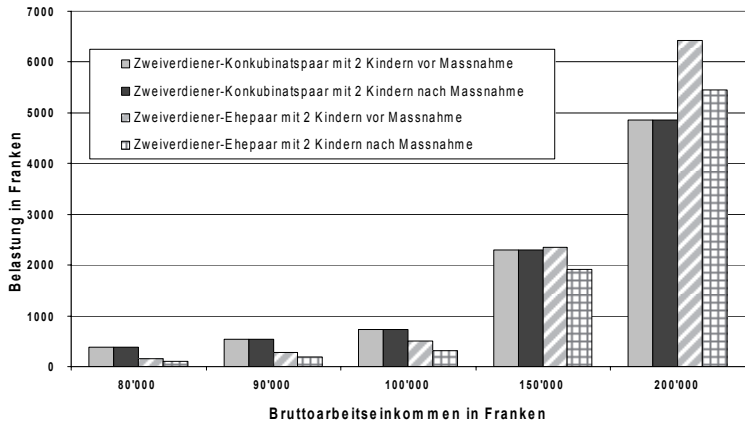
**Mehr-/Minderbelastung von Zweiverdiener-Ehepaaren
gegenüber Zweiverdiener-Konkubinatspaaren ohne Kinder**
(Verhältnis an der Erzielung des Erwerbseinkommens 70:30)



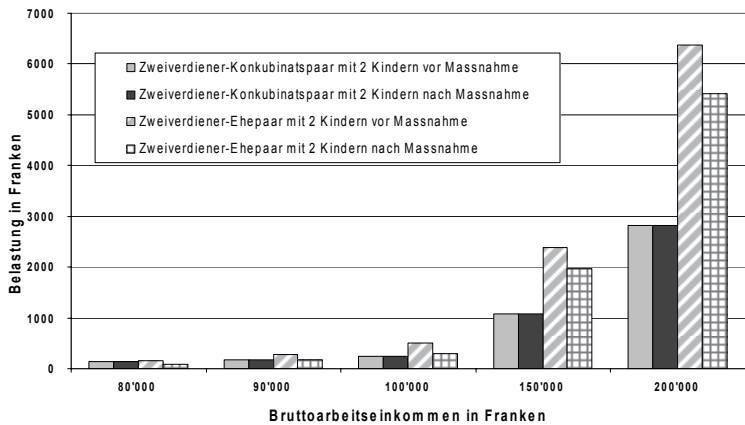
**Mehr-/Minderbelastung von Zweiverdiener-Ehepaaren
gegenüber Zweiverdiener-Konkubinatspaaren ohne Kinder**
(Verhältnis an der Erzielung des Erwerbseinkommens 50:50)



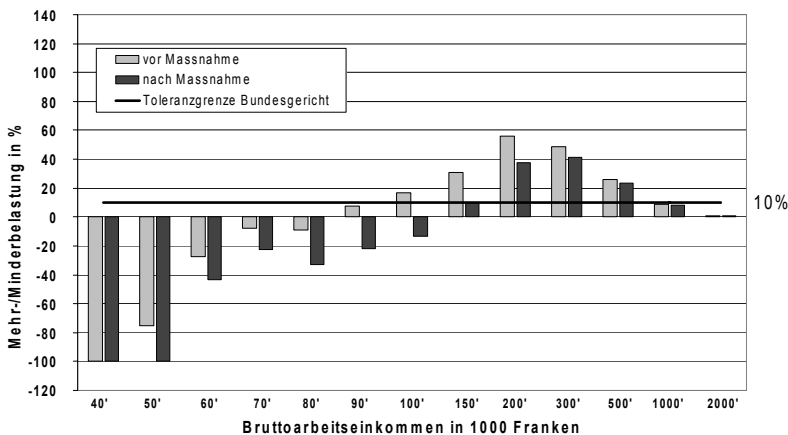
**Mehr-/Minderbelastung von Zweiverdiener-Ehepaaren
gegenüber Zweiverdiener-Konkubinatspaaren mit 2 Kindern
(Verhältnis an der Erzielung des Erwerbseinkommens 70:30)**



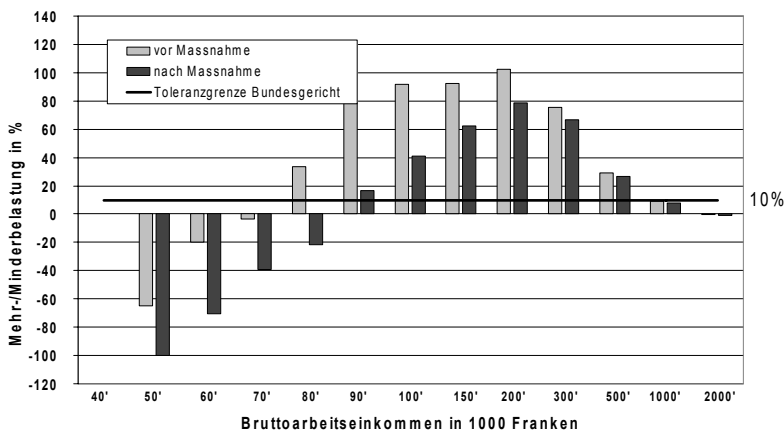
**Mehr-/Minderbelastung von Zweiverdiener-Ehepaaren
gegenüber Zweiverdiener-Konkubinatspaaren mit 2 Kindern
(Verhältnis an der Erzielung des Erwerbseinkommens 50:50)**



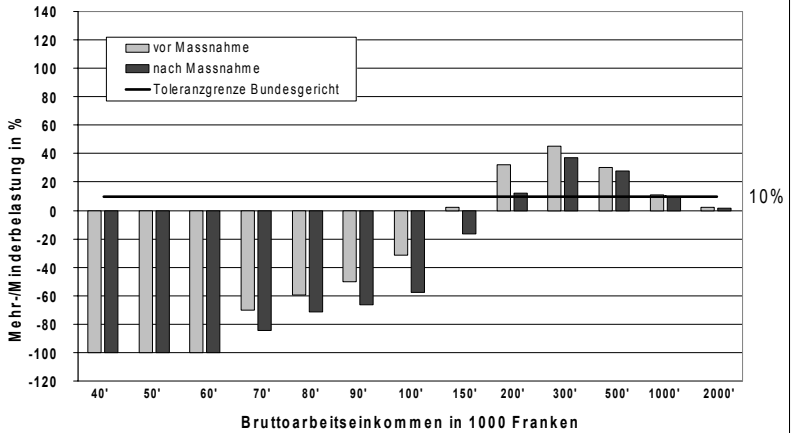
**Mehr-/Minderbelastung von Zweiverdiener-Ehepaaren
gegenüber Zweiverdiener-Konkubinatspaaren ohne Kinder
(Verhältnis an der Erzielung des Erwerbseinkommens 70:30)**



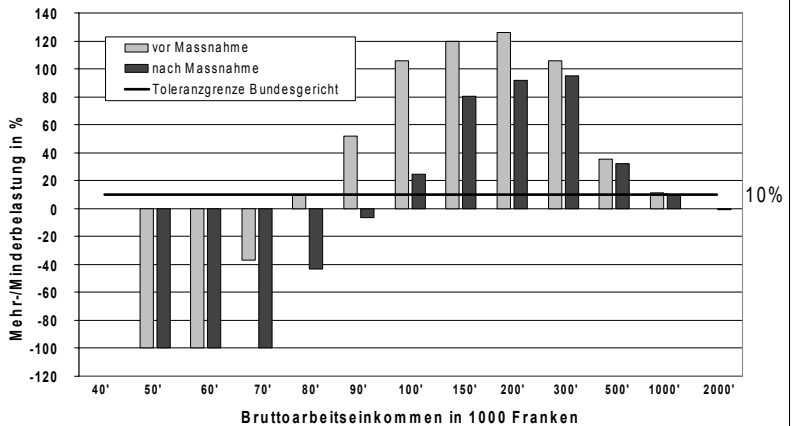
**Mehr-/Minderbelastung von Zweiverdiener-Ehepaaren
gegenüber Zweiverdiener-Konkubinatspaaren ohne Kinder
(Verhältnis an der Erzielung des Erwerbseinkommens 50:50)**



**Mehr-/Minderbelastung von Zweiverdiener-Ehepaaren
gegenüber Zweiverdiener-Konkubinatspaaren mit 2 Kindern
(Verhältnis an der Erzielung des Erwerbseinkommens 70:30)**



**Mehr-/Minderbelastung von Zweiverdiener-Ehepaaren
gegenüber Zweiverdiener-Konkubinatspaaren mit 2 Kindern
(Verhältnis an der Erzielung des Erwerbseinkommens 50:50)**



Belastungsvergleich Recht 2006 / ZVA 50%, max. 12'500, komb. mit Verheiratetenabzug 2'500

Bruttoeinkommen in Fr.	Geltendes Recht				Massnahme			
	Konkubinats- Alleinverdiener ohne Kinder Belastung in Fr.	Verheirateter Alleinverdiener ohne Kinder Belastung in Fr.	Mehr- oder Minderbelastung		Konkubinats- Alleinverdiener ohne Kinder Belastung in Fr.	Verheirateter Alleinverdiener ohne Kinder Belastung in Fr.	Mehr- oder Minderbelastung	
			in Fr.	in %			in Fr.	in %
100%								
40'000	141	33	-108	-76.5	141	0	-141	-100.0
50'000	243	121	-122	-50.1	243	96	-147	-60.4
60'000	475	209	-266	-56.0	475	184	-291	-61.3
70'000	727	397	-330	-45.4	727	332	-395	-54.3
80'000	983	655	-328	-33.3	983	580	-403	-41.0
90'000	1'453	940	-513	-35.3	1'453	840	-613	-42.2
100'000	2'014	1'280	-734	-36.5	2'014	1'180	-834	-41.4
150'000	5'559	4'002	-1'557	-28.0	5'559	3'784	-1'775	-31.9
200'000	10'645	9'550	-1'095	-10.3	10'645	9'225	-1'420	-13.3
300'000	22'512	21'237	-1'275	-5.7	22'512	20'912	-1'600	-7.1
500'000	46'259	44'624	-1'635	-3.5	46'259	44'299	-1'960	-4.2
1'000'000	102'579	102'396	-183	-0.2	102'579	102'109	-471	-0.5
2'000'000	206'022	205'839	-183	-0.1	206'022	205'551	-471	-0.2

Belastungsvergleich Recht 2006 / ZVA 50%, max. 12'500, komb. mit Verheiratetenabzug 2'500

Bruttoeinkommen in Fr.	Geltendes Recht				Massnahme			
	Zweiverdiener- Konkubinatspaar ohne Kinder Belastung in Fr.	Verheirateter Zweiverdiener ohne Kinder Belastung in Fr.	Mehr- oder Minderbelastung		Zweiverdiener- Konkubinatspaar ohne Kinder Belastung in Fr.	Verheirateter Zweiverdiener ohne Kinder Belastung in Fr.	Mehr- oder Minderbelastung	
			in Fr.	in %			in Fr.	in %
Verdienst 70 : 30								
40'000	57	0	-57	-100.0	57	0	-57	-100.0
50'000	105	26	-79	-75.2	105	0	-105	-100.0
60'000	156	114	-42	-27.1	156	89	-67	-43.1
70'000	219	202	-17	-7.7	219	170	-49	-22.3
80'000	413	376	-37	-8.9	413	278	-135	-32.6
90'000	596	640	44	7.3	596	466	-130	-21.9
100'000	798	932	134	16.8	798	691	-107	-13.4
150'000	2'478	3'245	768	31.0	2'478	2'727	250	10.1
200'000	5'244	8'185	2'941	56.1	5'244	7'223	1'979	37.7
300'000	13'286	19'729	6'443	48.5	13'286	18'767	5'481	41.2
500'000	34'010	42'985	8'985	26.1	34'010	41'933	7'923	23.3
1'000'000	92'517	100'855	8'338	9.0	92'517	100'004	7'487	8.1
2'000'000	202'095	204'298	2'203	1.1	202'095	203'447	1'352	0.7

Belastungsvergleich Recht 2006 / ZVA 50%, max. 12'500, komb. mit Verheiratetenabzug 2'500

Bruttoeinkommen in Fr.	Geltendes Recht				Massnahme			
	Zweiverdiener- Konkubinatspaar ohne Kinder Belastung in Fr.	Verheirateter Zweiverdiener ohne Kinder Belastung in Fr.	Mehr- oder Minderbelastung		Zweiverdiener- Konkubinatspaar ohne Kinder Belastung in Fr.	Verheirateter Zweiverdiener ohne Kinder Belastung in Fr.	Mehr- oder Minderbelastung	
			in Fr.	in %			in Fr.	in %
Verdienst 50 : 50								
40'000	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0
50'000	74	26	-48	-64.8	74	0	-74	-100.0
60'000	142	114	-28	-19.5	142	42	-100	-70.4
70'000	209	202	-7	-3.5	209	128	-81	-38.9
80'000	281	376	95	33.7	281	220	-61	-21.8
90'000	359	640	281	78.5	359	418	59	16.6
100'000	485	932	447	92.0	485	685	200	41.1
150'000	1'716	3'304	1'588	92.6	1'716	2'783	1'067	62.2
200'000	4'029	8'146	4'117	102.2	4'029	7'184	3'155	78.3
300'000	11'117	19'508	8'391	75.5	11'117	18'546	7'429	66.8
500'000	33'170	42'895	9'725	29.3	33'170	41'933	8'763	26.4
1'000'000	92'517	100'855	8'338	9.0	92'517	100'004	7'487	8.1
2'000'000	205'158	204'298	-861	-0.4	205'158	203'447	-1'712	-0.8

Belastungsvergleich Recht 2006 / ZVA 50%, max. 12'500, komb. mit Verheiratetenabzug 2'500

Pensionseinkommen in Fr.	Geltendes Recht				Massnahme			
	Rentner- Konkubinät ohne Kinder Belastung in Fr.	Rentnerhepaar ohne Kinder Belastung in Fr.	Mehr- oder Minderbelastung		Rentner- Konkubinät ohne Kinder Belastung in Fr.	Rentnerhepaar ohne Kinder Belastung in Fr.	Mehr- oder Minderbelastung	
			in Fr.	in %			in Fr.	in %
Verdienst 50 : 50	Belastung in Fr.	Belastung in Fr.			Belastung in Fr.	Belastung in Fr.		
40'000	59	83	25	41.9	59	58	-1	-0.9
50'000	136	183	48	35.1	136	158	23	16.6
60'000	213	355	143	67.1	213	304	92	43.1
70'000	295	655	360	121.8	295	580	285	96.4
80'000	383	996	613	159.8	383	896	513	133.8
90'000	591	1'396	805	136.2	591	1'296	705	119.3
100'000	855	1'895	1'040	121.7	855	1'770	915	107.0
150'000	2'553	6'196	3'643	142.7	2'553	5'871	3'318	130.0
200'000	5'837	12'696	6'859	117.5	5'837	12'371	6'534	111.9
300'000	15'517	25'696	10'179	65.6	15'517	25'371	9'854	63.5
500'000	41'090	51'696	10'606	25.8	41'090	51'371	10'281	25.0
1'000'000	107'090	114'425	7'335	6.8	107'090	114'138	7'048	6.6
2'000'000	229'400	229'425	25	0.0	229'400	229'138	-263	-0.1

Belastungsvergleich Recht 2006 / ZVA 50%, max. 12'500, komb. mit Verheiratetenabzug 2'500

Bruttoeinkommen in Fr.	Geltendes Recht				Massnahme			
	Konkubinät- Alleinvertiener mit 2 Kindern Belastung in Fr.	Verheirateter Alleinvertiener mit 2 Kindern Belastung in Fr.	Mehr- oder Minderbelastung		Konkubinät- Alleinvertiener mit 2 Kindern Belastung in Fr.	Verheirateter Alleinvertiener mit 2 Kindern Belastung in Fr.	Mehr- oder Minderbelastung	
			in Fr.	in %			in Fr.	in %
100%	Belastung in Fr.	Belastung in Fr.			Belastung in Fr.	Belastung in Fr.		
40'000	141	0	-141	-100.0	141	0	-141	-100.0
50'000	243	0	-243	-100.0	243	0	-243	-100.0
60'000	475	73	-402	-84.6	475	48	-427	-89.9
70'000	727	161	-566	-77.9	727	136	-591	-81.3
80'000	983	282	-701	-71.3	983	232	-751	-76.4
90'000	1'453	505	-948	-65.3	1'453	430	-1'023	-70.4
100'000	2'014	760	-1'254	-62.3	2'014	685	-1'329	-66.0
150'000	5'559	2'944	-2'615	-47.0	5'559	2'769	-2'790	-50.2
200'000	10'645	7'782	-2'863	-26.9	10'645	7'167	-3'478	-29.9
300'000	22'512	19'469	-3'043	-13.5	22'512	19'144	-3'368	-15.0
500'000	46'259	42'856	-3'403	-7.4	46'259	42'531	-3'728	-8.1
1'000'000	102'579	100'832	-1'747	-1.7	102'579	100'545	-2'035	-2.0
2'000'000	206'022	204'275	-1'747	-0.8	206'022	203'987	-2'035	-1.0

Belastungsvergleich Recht 2006 / ZVA 50%, max. 12'500, komb. mit Verheiratetenabzug 2'500

Bruttoeinkommen in Fr.	Geltendes Recht				Massnahme			
	Zweivertdiener- Konkubinät mit 2 Kindern Belastung in Fr.	Verheirateter Zweivertdiener mit 2 Kindern Belastung in Fr.	Mehr- oder Minderbelastung		Zweivertdiener- Konkubinät mit 2 Kindern Belastung in Fr.	Verheirateter Zweivertdiener mit 2 Kindern Belastung in Fr.	Mehr- oder Minderbelastung	
			in Fr.	in %			in Fr.	in %
Verdienst 70 : 30	Belastung in Fr.	Belastung in Fr.			Belastung in Fr.	Belastung in Fr.		
40'000	57	0	-57	-100.0	57	0	-57	-100.0
50'000	105	0	-105	-100.0	105	0	-105	-100.0
60'000	156	0	-156	-100.0	156	0	-156	-100.0
70'000	219	66	-153	-69.8	219	34	-185	-84.5
80'000	383	154	-229	-59.7	383	109	-274	-71.5
90'000	546	272	-274	-50.2	546	184	-362	-66.3
100'000	727	499	-228	-31.4	727	306	-421	-57.9
150'000	2'298	2'345	47	2.0	2'298	1'920	-378	-16.5
200'000	4'858	6'417	1'559	32.1	4'858	5'455	597	12.3
300'000	12'386	17'961	5'575	45.0	12'386	16'999	4'613	37.2
500'000	31'508	41'127	9'619	30.5	31'508	40'165	8'657	27.5
1'000'000	89'682	99'291	9'609	10.7	89'682	98'440	8'758	9.8
2'000'000	198'720	202'734	4'014	2.0	198'720	201'883	3'163	1.6

Belastungsvergleich Recht 2006 / ZVA 50%, max. 12'500, komb. mit Verheiratetenabzug 2'500

Bruttoeinkommen in Fr.	Geltendes Recht				Massnahme			
	Zweiverdiener- Konkubinatspaar mit 2 Kindern Belastung in Fr.	Verheirateter Zweiverdiener mit 2 Kindern Belastung in Fr.	Mehr- oder Minderbelastung		Zweiverdiener- Konkubinatspaar mit 2 Kindern Belastung in Fr.	Verheirateter Zweiverdiener mit 2 Kindern Belastung in Fr.	Mehr- oder Minderbelastung	
			in Fr.	in %			in Fr.	in %
Verdienst 50 : 50								
40'000	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0
50'000	37	0	-37	-100.0	37	0	-37	-100.0
60'000	71	0	-71	-100.0	71	0	-71	-100.0
70'000	105	66	-39	-37.0	105	0	-105	-100.0
80'000	141	154	13	9.5	141	80	-61	-43.1
90'000	179	272	93	51.7	179	168	-11	-6.3
100'000	243	499	256	105.6	243	302	59	24.5
150'000	1'088	2'393	1'305	120.0	1'088	1'960	872	80.2
200'000	2'822	6'378	3'556	126.0	2'822	5'416	2'594	91.9
300'000	8'615	17'740	9'125	105.9	8'615	16'778	8'163	94.8
500'000	30'425	41'127	10'702	35.2	30'425	40'165	9'740	32.0
1'000'000	89'323	99'291	9'968	11.2	89'323	98'440	9'117	10.2
2'000'000	203'595	202'734	-862	-0.4	203'595	201'883	-1'713	-0.8

Belastungsvergleich Recht 2006 / ZVA 50%, max. 12'500, komb. mit Verheiratetenabzug 2'500

Bruttoeinkommen in Fr.	Geltendes Recht				Massnahme			
	Verheirateter Alleinvertiener ohne Kinder Belastung in Fr.	Verheirateter Zweiverdiener ohne Kinder Belastung in Fr.	Mehr- oder Minderbelastung		Verheirateter Alleinvertiener ohne Kinder Belastung in Fr.	Verheirateter Zweiverdiener ohne Kinder Belastung in Fr.	Mehr- oder Minderbelastung	
			in Fr.	in %			in Fr.	in %
Verdienst 70 : 30								
40'000	33	0	-33	-100.0	0	0	0	0.0
50'000	121	26	-95	-78.5	96	0	-96	-100.0
60'000	209	114	-95	-45.5	184	89	-95	-51.6
70'000	397	202	-195	-49.1	332	170	-162	-48.8
80'000	655	376	-279	-42.6	580	278	-302	-52.1
90'000	940	640	-300	-31.9	840	466	-374	-44.5
100'000	1'280	932	-348	-27.2	1'180	691	-489	-41.4
150'000	4'002	3'245	-757	-18.9	3'784	2'727	-1'057	-27.9
200'000	9'550	8'185	-1'365	-14.3	9'225	7'223	-2'002	-21.3
300'000	21'237	19'729	-1'508	-7.1	20'912	18'767	-2'145	-10.7
500'000	44'624	42'895	-1'729	-3.9	44'299	41'933	-2'366	-5.3
1'000'000	102'396	100'855	-1'541	-1.5	102'109	100'004	-2'105	-2.1
2'000'000	205'839	204'298	-1'541	-0.7	205'551	203'447	-2'105	-1.0

Belastungsvergleich Recht 2006 / ZVA 50%, max. 12'500, komb. mit Verheiratetenabzug 2'500

Bruttoeinkommen in Fr.	Geltendes Recht				Massnahme			
	Verheirateter Alleinvertiener ohne Kinder Belastung in Fr.	Verheirateter Zweiverdiener ohne Kinder Belastung in Fr.	Mehr- oder Minderbelastung		Verheirateter Alleinvertiener ohne Kinder Belastung in Fr.	Verheirateter Zweiverdiener ohne Kinder Belastung in Fr.	Mehr- oder Minderbelastung	
			in Fr.	in %			in Fr.	in %
Verdienst 50 : 50								
40'000	33	0	-33	-100.0	0	0	0	0.0
50'000	121	26	-95	-78.5	96	0	-96	-100.0
60'000	209	114	-95	-45.5	184	42	-142	-77.2
70'000	397	202	-195	-49.1	332	128	-204	-61.4
80'000	655	376	-279	-42.6	580	220	-360	-62.1
90'000	940	640	-300	-31.9	840	418	-422	-50.2
100'000	1'280	932	-348	-27.2	1'180	685	-495	-41.9
150'000	4'002	3'304	-698	-17.4	3'784	2'783	-1'001	-26.5
200'000	9'550	8'146	-1'404	-14.7	9'225	7'184	-2'041	-22.1
300'000	21'237	19'508	-1'729	-8.1	20'912	18'546	-2'366	-11.3
500'000	44'624	42'895	-1'729	-3.9	44'299	41'933	-2'366	-5.3
1'000'000	102'396	100'855	-1'541	-1.5	102'109	100'004	-2'105	-2.1
2'000'000	205'839	204'298	-1'541	-0.7	205'551	203'447	-2'105	-1.0

Belastungsvergleich Recht 2006 / ZVA 50%, max. 12'500, komb. mit Verheiratetenabzug 2'500

Bruttoeinkommen in Fr.	Geltendes Recht				Massnahme			
	Verheirateter Alleinverdiener mit 2 Kindern	Verheirateter Zweiverdiener mit 2 Kindern	Mehr- oder Minderbelastung		Verheirateter Alleinverdiener mit 2 Kindern	Verheirateter Zweiverdiener mit 2 Kindern	Mehr- oder Minderbelastung	
			In Fr.	In %			In Fr.	In %
Verdienst 70 : 30	Belastung in Fr.	Belastung in Fr.			Belastung in Fr.	Belastung in Fr.		
40'000	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0
50'000	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0
60'000	73	0	-73	-100.0	48	0	-48	-100.0
70'000	161	66	-95	-59.0	136	34	-102	-75.0
80'000	282	154	-128	-45.4	232	109	-123	-53.0
90'000	505	272	-233	-46.1	430	184	-246	-57.2
100'000	760	499	-261	-34.3	685	306	-379	-55.3
150'000	2'944	2'345	-599	-20.3	2'769	1'920	-849	-30.7
200'000	7'782	6'417	-1'365	-17.5	7'457	5'455	-2'002	-26.8
300'000	19'469	17'961	-1'508	-7.7	19'144	16'999	-2'145	-11.2
500'000	42'856	41'127	-1'729	-4.0	42'531	40'165	-2'366	-5.6
1'000'000	100'832	99'291	-1'541	-1.5	100'545	98'440	-2'105	-2.1
2'000'000	204'275	202'734	-1'541	-0.8	203'987	201'883	-2'105	-1.0

Belastungsvergleich Recht 2006 / ZVA 50%, max. 12'500, komb. mit Verheiratetenabzug 2'500

Bruttoeinkommen in Fr.	Geltendes Recht				Massnahme			
	Verheirateter Alleinverdiener mit 2 Kindern	Verheirateter Zweiverdiener mit 2 Kindern	Mehr- oder Minderbelastung		Verheirateter Alleinverdiener mit 2 Kindern	Verheirateter Zweiverdiener mit 2 Kindern	Mehr- oder Minderbelastung	
			In Fr.	In %			In Fr.	In %
Verdienst 50 : 50	Belastung in Fr.	Belastung in Fr.			Belastung in Fr.	Belastung in Fr.		
40'000	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0
50'000	0	0	0	0.0	0	0	0	0.0
60'000	73	0	-73	-100.0	48	0	-48	-100.0
70'000	161	66	-95	-59.0	136	0	-136	-100.0
80'000	282	154	-128	-45.4	232	80	-152	-65.5
90'000	505	272	-233	-46.1	430	168	-262	-60.9
100'000	760	499	-261	-34.3	685	302	-383	-55.9
150'000	2'944	2'393	-551	-18.7	2'769	1'960	-809	-29.2
200'000	7'782	6'378	-1'404	-18.0	7'457	5'416	-2'041	-27.4
300'000	19'469	17'740	-1'729	-8.9	19'144	16'778	-2'366	-12.4
500'000	42'856	41'127	-1'729	-4.0	42'531	40'165	-2'366	-5.6
1'000'000	100'832	99'291	-1'541	-1.5	100'545	98'440	-2'105	-2.1
2'000'000	204'275	202'734	-1'541	-0.8	203'987	201'883	-2'105	-1.0

ZVA 50%, max. 12'500, komb. mit Verheiratenabzug 2'500

Bruttoeinkommen in Franken			Alleinstehende mit 2 Kindern			
Total	Anteil %		Geltendes Recht Belastung in Fr.	Massnahme Belastung in Fr.	Mehr- oder Minderbelastung	
					in Fr.	in %
100%						
40'000			0	0	0	0.0
50'000			0	0	0	0.0
60'000			89	89	0	0.0
70'000			177	177	0	0.0
80'000			314	314	0	0.0
90'000			553	553	0	0.0
100'000			808	808	0	0.0
150'000			3'056	3'056	0	0.0
200'000			7'990	7'990	0	0.0
300'000			19'677	19'677	0	0.0
500'000			43'064	43'064	0	0.0
1'000'000			101'016	101'016	0	0.0
2'000'000			204'459	204'459	0	0.0

ZVA 50%, max. 12'500, komb. mit Verheiratenabzug 2'500

Bruttoeinkommen in Franken			Einverdienerkonkubinats mit 2 Kindern			
Total	Anteil %		Geltendes Recht Belastung in Fr.	Massnahme Belastung in Fr.	Mehr- oder Minderbelastung	
					in Fr.	in %
100%						
40'000			141	141	0	0.0
50'000			243	243	0	0.0
60'000			475	475	0	0.0
70'000			727	727	0	0.0
80'000			983	983	0	0.0
90'000			1'453	1'453	0	0.0
100'000			2'014	2'014	0	0.0
150'000			5'559	5'559	0	0.0
200'000			10'645	10'645	0	0.0
300'000			22'512	22'512	0	0.0
500'000			46'259	46'259	0	0.0
1'000'000			102'579	102'579	0	0.0
2'000'000			206'022	206'022	0	0.0

ZVA 50%, max. 12'500, komb. mit Verheiratetenabzug 2'500

Bruttoeinkommen in Franken			Verheirateter Alleinverdiener mit 2 Kindern			
Total	Anteil %		Geltendes Recht	Massnahme	Mehr- oder Minderbelastung	
			Belastung in Fr.	Belastung in Fr.	in Fr.	in %
100%						
40'000			0	0	0	0.0
50'000			0	0	0	0.0
60'000			73	48	-25	-34.2
70'000			161	136	-25	-15.5
80'000			282	232	-50	-17.7
90'000			505	430	-75	-14.9
100'000			760	685	-75	-9.9
150'000			2'944	2'769	-175	-5.9
200'000			7'782	7'457	-325	-4.2
300'000			19'469	19'144	-325	-1.7
500'000			42'856	42'531	-325	-0.8
1'000'000			100'832	100'545	-288	-0.3
2'000'000			204'275	203'987	-288	-0.1

ZVA 50%, max. 12'500, komb. mit Verheiratetenabzug 2'500

Bruttoeinkommen in Franken			Zweiverdiener-Ehepaar mit 2 Kindern			
Total	Anteil %		Geltendes Recht	Massnahme	Mehr- oder Minderbelastung	
			Belastung in Fr.	Belastung in Fr.	in Fr.	in %
100%	70	30				
40'000	28'000	12'000	0	0	0	0.0
50'000	35'000	15'000	0	0	0	0.0
60'000	42'000	18'000	0	0	0	0.0
70'000	49'000	21'000	66	34	-32	-48.5
80'000	56'000	24'000	154	109	-45	-29.2
90'000	63'000	27'000	272	184	-88	-32.4
100'000	70'000	30'000	499	306	-193	-38.7
150'000	105'000	45'000	2'345	1'920	-425	-18.1
200'000	140'000	60'000	6'417	5'455	-962	-15.0
300'000	210'000	90'000	17'961	16'999	-962	-5.4
500'000	350'000	150'000	41'127	40'165	-962	-2.3
1'000'000	700'000	300'000	99'291	98'440	-851	-0.9
2'000'000	1'400'000	600'000	202'734	201'883	-851	-0.4

ZVA 50%, max. 12'500, komb. mit Verheiratetenabzug 2'500

Bruttoeinkommen in Franken			Zweiverdiener-Ehepaar mit 2 Kindern			
Total	Anteil %		Geltendes Recht Belastung in Fr.	Massnahme Belastung in Fr.	Mehr- oder Minderbelastung	
					in Fr.	in %
100%	50	50				
40'000	20'000	20'000	0	0	0	0.0
50'000	25'000	25'000	0	0	0	0.0
60'000	30'000	30'000	0	0	0	0.0
70'000	35'000	35'000	66	0	-66	-100.0
80'000	40'000	40'000	154	80	-74	-48.1
90'000	45'000	45'000	272	168	-104	-38.2
100'000	50'000	50'000	499	302	-197	-39.5
150'000	75'000	75'000	2'393	1'960	-433	-18.1
200'000	100'000	100'000	6'378	5'416	-962	-15.1
300'000	150'000	150'000	17'740	16'778	-962	-5.4
500'000	250'000	250'000	41'127	40'165	-962	-2.3
1'000'000	500'000	500'000	99'291	98'440	-851	-0.9
2'000'000	1'000'000	1'000'000	202'734	201'883	-851	-0.4

ZVA 50%, max. 12'500, komb. mit Verheiratetenabzug 2'500

Bruttoeinkommen in Franken			Zweiverdiener-Konkubinats mit 2 Kindern			
Total	Anteil %		Geltendes Recht Belastung in Fr.	Massnahme Belastung in Fr.	Mehr- oder Minderbelastung	
					in Fr.	in %
100%	70	30				
40'000	28'000	12'000	57	57	0	0.0
50'000	35'000	15'000	105	105	0	0.0
60'000	42'000	18'000	156	156	0	0.0
70'000	49'000	21'000	219	219	0	0.0
80'000	56'000	24'000	383	383	0	0.0
90'000	63'000	27'000	546	546	0	0.0
100'000	70'000	30'000	727	727	0	0.0
150'000	105'000	45'000	2'298	2'298	0	0.0
200'000	140'000	60'000	4'858	4'858	0	0.0
300'000	210'000	90'000	12'386	12'386	0	0.0
500'000	350'000	150'000	31'508	31'508	0	0.0
1'000'000	700'000	300'000	89'682	89'682	0	0.0
2'000'000	1'400'000	600'000	198'720	198'720	0	0.0

ZVA 50%, max. 12'500, komb. mit Verheiratetenabzug 2'500

Bruttoeinkommen in Franken			Zweiverdiener-Konkubinats mit 2 Kindern			
Total	Anteil %		Geltendes Recht Belastung in Fr.	Massnahme Belastung in Fr.	Mehr- oder Minderbelastung	
					in Fr.	in %
100%	50	50				
40'000	20'000	20'000	0	0	0	0.0
50'000	25'000	25'000	37	37	0	0.0
60'000	30'000	30'000	71	71	0	0.0
70'000	35'000	35'000	105	105	0	0.0
80'000	40'000	40'000	141	141	0	0.0
90'000	45'000	45'000	179	179	0	0.0
100'000	50'000	50'000	243	243	0	0.0
150'000	75'000	75'000	1'088	1'088	0	0.0
200'000	100'000	100'000	2'822	2'822	0	0.0
300'000	150'000	150'000	8'615	8'615	0	0.0
500'000	250'000	250'000	30'425	30'425	0	0.0
1'000'000	500'000	500'000	89'323	89'323	0	0.0
2'000'000	1'000'000	1'000'000	203'595	203'595	0	0.0

ZVA 50%, max. 12'500, komb. mit Verheiratetenabzug 2'500

Bruttoeinkommen in Franken			Alleinstehende ohne Kinder			
Total	Anteil %		Geltendes Recht Belastung in Fr.	Massnahme Belastung in Fr.	Mehr- oder Minderbelastung	
					in Fr.	in %
100%						
40'000			141	141	0	0.0
50'000			243	243	0	0.0
60'000			475	475	0	0.0
70'000			727	727	0	0.0
80'000			983	983	0	0.0
90'000			1'453	1'453	0	0.0
100'000			2'014	2'014	0	0.0
150'000			5'559	5'559	0	0.0
200'000			10'645	10'645	0	0.0
300'000			22'512	22'512	0	0.0
500'000			46'259	46'259	0	0.0
1'000'000			102'579	102'579	0	0.0
2'000'000			206'022	206'022	0	0.0

ZVA 50%, max. 12'500, komb. mit Verheiratetenabzug 2'500

Bruttoeinkommen in Franken			Einverdienerkonkubinats ohne Kinder			
Total	Anteil %		Geltendes Recht	Massnahme		
			Belastung in Fr.	Belastung in Fr.	Mehr- oder Minderbelastung	
100%					in Fr.	in %
40'000			141	141	0	0.0
50'000			243	243	0	0.0
60'000			475	475	0	0.0
70'000			727	727	0	0.0
80'000			983	983	0	0.0
90'000			1'453	1'453	0	0.0
100'000			2'014	2'014	0	0.0
150'000			5'559	5'559	0	0.0
200'000			10'645	10'645	0	0.0
300'000			22'512	22'512	0	0.0
500'000			46'259	46'259	0	0.0
1'000'000			102'579	102'579	0	0.0
2'000'000			206'022	206'022	0	0.0

ZVA 50%, max. 12'500, komb. mit Verheiratetenabzug 2'500

Bruttoeinkommen in Franken			Verheirateter Alleinverdiener ohne Kinder			
Total	Anteil %		Geltendes Recht	Massnahme		
			Belastung in Fr.	Belastung in Fr.	Mehr- oder Minderbelastung	
100%					in Fr.	in %
40'000			33	0	-33	-100.0
50'000			121	96	-25	-20.7
60'000			209	184	-25	-12.0
70'000			397	332	-65	-16.4
80'000			655	580	-75	-11.5
90'000			940	840	-100	-10.6
100'000			1'280	1'180	-100	-7.8
150'000			4'002	3'784	-218	-5.4
200'000			9'550	9'225	-325	-3.4
300'000			21'237	20'912	-325	-1.5
500'000			44'624	44'299	-325	-0.7
1'000'000			102'396	102'109	-288	-0.3
2'000'000			205'839	205'551	-288	-0.1

ZVA 50%, max. 12'500, komb. mit Verheiratenabzug 2'500

Bruttoeinkommen in Franken			Zweiverdiener-Ehepaar ohne Kinder			
Total	Anteil %		Geltendes Recht Belastung in Fr.	Massnahme Belastung in Fr.	Mehr- oder Minderbelastung	
	70	30			in Fr.	in %
40'000	28'000	12'000	0	0	0	0.0
50'000	35'000	15'000	26	0	-26	-100.0
60'000	42'000	18'000	114	89	-25	-21.9
70'000	49'000	21'000	202	170	-32	-15.8
80'000	56'000	24'000	376	278	-98	-26.1
90'000	63'000	27'000	640	466	-174	-27.2
100'000	70'000	30'000	932	691	-241	-25.9
150'000	105'000	45'000	3'245	2'727	-518	-16.0
200'000	140'000	60'000	8'185	7'223	-962	-11.8
300'000	210'000	90'000	19'729	18'767	-962	-4.9
500'000	350'000	150'000	42'895	41'933	-962	-2.2
1'000'000	700'000	300'000	100'855	100'004	-851	-0.8
2'000'000	1'400'000	600'000	204'298	203'447	-851	-0.4

ZVA 50%, max. 12'500, komb. mit Verheiratenabzug 2'500

Bruttoeinkommen in Franken			Zweiverdiener-Ehepaar ohne Kinder			
Total	Anteil %		Geltendes Recht Belastung in Fr.	Massnahme Belastung in Fr.	Mehr- oder Minderbelastung	
	50	50			in Fr.	in %
40'000	20'000	20'000	0	0	0	0.0
50'000	25'000	25'000	26	0	-26	-100.0
60'000	30'000	30'000	114	42	-72	-63.2
70'000	35'000	35'000	202	128	-74	-36.6
80'000	40'000	40'000	376	220	-156	-41.5
90'000	45'000	45'000	640	418	-222	-34.7
100'000	50'000	50'000	932	685	-247	-26.5
150'000	75'000	75'000	3'304	2'783	-521	-15.8
200'000	100'000	100'000	8'146	7'184	-962	-11.8
300'000	150'000	150'000	19'508	18'546	-962	-4.9
500'000	250'000	250'000	42'895	41'933	-962	-2.2
1'000'000	500'000	500'000	100'855	100'004	-851	-0.8
2'000'000	1'000'000	1'000'000	204'298	203'447	-851	-0.4

ZVA 50%, max. 12'500, komb. mit Verheiratetenabzug 2'500

Bruttoeinkommen in Franken			Zweiverdiener-Konkubinats ohne Kinder			
Total	Anteil %		Geltendes Recht Belastung in Fr.	Massnahme Belastung in Fr.	Mehr- oder Minderbelastung	
					in Fr.	in %
100%	70	30				
40'000	28'000	12'000	57	57	0	0.0
50'000	35'000	15'000	105	105	0	0.0
60'000	42'000	18'000	156	156	0	0.0
70'000	49'000	21'000	219	219	0	0.0
80'000	56'000	24'000	413	413	0	0.0
90'000	63'000	27'000	596	596	0	0.0
100'000	70'000	30'000	798	798	0	0.0
150'000	105'000	45'000	2'478	2'478	0	0.0
200'000	140'000	60'000	5'244	5'244	0	0.0
300'000	210'000	90'000	13'286	13'286	0	0.0
500'000	350'000	150'000	34'010	34'010	0	0.0
1'000'000	700'000	300'000	92'517	92'517	0	0.0
2'000'000	1'400'000	600'000	202'095	202'095	0	0.0

ZVA 50%, max. 12'500, komb. mit Verheiratetenabzug 2'500

Bruttoeinkommen in Franken			Zweiverdiener-Konkubinats ohne Kinder			
Total	Anteil %		Geltendes Recht Belastung in Fr.	Massnahme Belastung in Fr.	Mehr- oder Minderbelastung	
					in Fr.	in %
100%	50	50				
40'000	20'000	20'000	0	0	0	0.0
50'000	25'000	25'000	74	74	0	0.0
60'000	30'000	30'000	142	142	0	0.0
70'000	35'000	35'000	209	209	0	0.0
80'000	40'000	40'000	281	281	0	0.0
90'000	45'000	45'000	359	359	0	0.0
100'000	50'000	50'000	485	485	0	0.0
150'000	75'000	75'000	1'716	1'716	0	0.0
200'000	100'000	100'000	4'029	4'029	0	0.0
300'000	150'000	150'000	11'117	11'117	0	0.0
500'000	250'000	250'000	33'170	33'170	0	0.0
1'000'000	500'000	500'000	92'517	92'517	0	0.0
2'000'000	1'000'000	1'000'000	205'158	205'158	0	0.0

ZVA 50%, max. 12'500, komb. mit Verheiratetenabzug 2'500

Renteneinkommen			Rentnerehepaar ohne Kinder			
Total	Anteil %		Geltendes Recht Belastung in Fr.	Massnahme Belastung in Fr.	Mehr- oder Minderbelastung	
					in Fr.	in %
100%	50	50				
40'000	20'000	20'000	83	58	-25	-30.1
50'000	25'000	25'000	183	158	-25	-13.7
60'000	30'000	30'000	355	304	-51	-14.4
70'000	35'000	35'000	655	580	-75	-11.5
80'000	40'000	40'000	996	896	-100	-10.0
90'000	45'000	45'000	1'396	1'296	-100	-7.2
100'000	50'000	50'000	1'895	1'770	-125	-6.6
150'000	75'000	75'000	6'196	5'871	-325	-5.2
200'000	100'000	100'000	12'696	12'371	-325	-2.6
300'000	150'000	150'000	25'696	25'371	-325	-1.3
500'000	250'000	250'000	51'696	51'371	-325	-0.6
1'000'000	500'000	500'000	114'425	114'138	-288	-0.3
2'000'000	1'000'000	1'000'000	229'425	229'138	-288	-0.1

ZVA 50%, max. 12'500, komb. mit Verheiratetenabzug 2'500

Renteneinkommen			Rentner-Konkubinat ohne Kinder			
Total	Anteil %		Geltendes Recht Belastung in Fr.	Massnahme Belastung in Fr.	Mehr- oder Minderbelastung	
					in Fr.	in %
100%	50	50				
40'000	20'000	20'000	59	59	0	0.0
50'000	25'000	25'000	136	136	0	0.0
60'000	30'000	30'000	213	213	0	0.0
70'000	35'000	35'000	295	295	0	0.0
80'000	40'000	40'000	383	383	0	0.0
90'000	45'000	45'000	591	591	0	0.0
100'000	50'000	50'000	855	855	0	0.0
150'000	75'000	75'000	2'553	2'553	0	0.0
200'000	100'000	100'000	5'837	5'837	0	0.0
300'000	150'000	150'000	15'517	15'517	0	0.0
500'000	250'000	250'000	41'090	41'090	0	0.0
1'000'000	500'000	500'000	107'090	107'090	0	0.0
2'000'000	1'000'000	1'000'000	229'400	229'400	0	0.0

